Pol. civ.
138
mr

0
iv.

mr

[Trübner]

Gesch

<36613572120013

<36613572120013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel, ihre Ursachen und die Mittel ihrer Abwendung und künftigen Verhüthung.

Von
einem unbefangenen Beobachter.

Ulm, 1817.
In der Stettin'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Homo sum, nil humanum
me alienum est.

An den Leser!

Gegenwärtige Abhandlung, ohne allen Prunk und ohne alle Anmaaßung, wird mit reinem patriotischen Gefühle auf dem Altare des **Vaterlandes** niedergelegt.

Ergriffen von dem Mitgefühle **allgemeiner Noth**, fand der Verfasser zum Nachdenken über ihre **Ursachen** sich aufgefordert, und in der Ueberzeugung, diese gefunden zu haben, abstrahirte er von ihnen die **Mittel ihrer Abwendung und künftigen Verhüthung**.

Ohne Anspruch auf Entscheidung jedoch giebt er hierin nichts, als seine in-

dividuellen Ansichten; überzeugt indessen, daß in Absicht eines Gegenstandes von dieser Wichtigkeit jede Ansicht wenigstens einigen Werth haben müsse, legt er seine Arbeit zu weiterer Prüfung vor, und dieses ist also auch der Gesichtspunkt, aus welchem er ihre Erscheinung im Publikum zu beurtheilen bittet.

Wenn er im Verfolge seiner Darstellungen tief in die Verhältnisse der nächsten Vergangenheit eingreiffen und dieselben mit Freymüthigkeit enthüllen mußte; so ist dieses die Folge seiner Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Gegenstandes, welchen er bearbeitete, und seines lebendigen Wahrheits-Gefühles, welches ihn bey seinen Darstellungen leitete. Hiebey hatte er keinen Staat besonders im Auge; er erfaßte das Ganze und was sich also hier nicht findet, wird sich dort unverkennbar darstellen.

Machte sich aber dieses in Absicht auf die Entwicklung der Ursachen der gegenwärtigen Theurung nöthig; so war es Pflicht für ihn,

mit gleicher Unbefangenheit auch die Mittel ihrer Abwendung vorzuschlagen.

Die in dem letzten Kapitel angeführten Mittel der künftigen Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung hingegen sind größten Theils nur der Wiederhall derjenigen Versicherungen, welche Deutschlands erhabene Monarchen ihren Völkern gegeben und durch Verträge geheiligt haben. Sie in ihren Folgen für den vorliegenden Gegenstand darzustellen, war der einzige Zweck ihrer gegenwärtigen Zusammenstellung.

In eben diesen, den Völkern von ihren Beherrschern ertheilten Zusicherungen aber, liegt die Rechtfertigung der ausgesprochenen Beurtheilung unserer bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse; denn auf die erhaltene Ueberzeugung ihrer Zweckwidrigkeit nur konnte sich die den Völkern ertheilte Zusicherung ihrer Abänderung, und der Herstellung bündiger Verfassungen gründen.

Hat übrigens diese Arbeit kein anderes Verdienst, als den Anlaß zu weitern Forschungen zu geben und dadurch mittelbar zum Besten der leidenden Menschheit zu wirken, so genügt an diesem

Im December 1816.

dem Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung I

Erster Abschnitt.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte und ihre Folgen.

Erstes Kapitel.

Die Erwerbung und der Besitz der Brodtfrüchte im Allgemeinen.

§. 1. Die unbedingte Nothwendigkeit des Besitzes und der Erwerbung der Brodtfrüchte . . 9

Seite

§. 2. Mittel der Erwerbung der Brodtfrüchte . 10

§. 3. Wirkung der Erwerbung der Brodtfrüchte 13

§. 4. Wirksamkeit der Geld-Werthe für die Preis-Bestimmung der Brodtfrüchte 15

Zweytes Kapitel.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte nach ihren verschiedenen Beziehungen und ihrer endlichen Eigenschaft.

§. 5. Begründung eines allgemeinen Begriffes von Theurung 18

§. 6. Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte in Beziehung auf den Städte-Bewohner 20

§. 7. Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte in Beziehung auf den Landmann 21

§. 8. Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte als allgemein zerstörend 23

Drittes Kapitel.

Folgen der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte.

Seite

§. 9. Wirkung der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte für die Steigerung der Preise anderer Lebens-Mittel 24

§. 10. Folgen der allgemeinen Theurung der Lebens-Mittel für den Städter 25

§. 11. Folgen der allgemeinen Theurung der Lebens-Mittel für den Landmann 29

§. 12. Folgen dieser Verhältnisse für den Staat 31

Zweyter Abschnitt.

Ursachen der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel.

Erstes Kapitel.

Darstellung unserer bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 13. Begriff der Staatswirthschaft 35

Seite

§. 14. Wesentlichste Funktionen der Staatswirthschaft 38

§. 15. Bisherige staatswirthschaftliche Verhältnisse in Absicht auf die Begründung äusserer und innerer Sicherheit 39

§. 16. Bisherige staatswirthschaftliche Verhältnisse in Absicht auf die Beförderung der Geistes-Kultur und der ungestörten Aeusserung ihrer Wirkung in materieller und intellektueller Beziehung. 48

§. 17. Bisherige staatswirthschaftliche Verhältnisse in Absicht auf Eröffnung und Sicherung der erforderlichen Geld-Quellen 51

Zweytes Kapitel.

Folgen dieser bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 18. Folgen dieser staatswirthschaftlichen Verhältnisse für den Landmann 55

Seite

§. 19. Folgen dieser staatswirthschaftlichen Verhältnisse für den Städte-Bewohner 58

§. 20. Folgen dieser Verhältnisse für den Staat . 61

Drittes Kapitel.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel, als die Folge unsrer bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 21. Verhältnisse nach dem hergestellten Frieden 66

§. 22. Der Korn-Wucher als die Folge dieser Verhältnisse 68

§. 23. Die Exportations-Zölle als das wirksamste Beförderungs-Mittel des Korn-Wuchers . 72

§. 24. Begründung der gegenwärtigen allgemeinen Theurung in unsern bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnissen 75

Dritter Abschnitt.

Mittel der Abwendung der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel und ihrer künftigen Verhüthung.

Erstes Kapitel.

Mittel der Abwendung der gegenwärtigen Theurung.

Seite

§. 25. Begriff der Abwendung der gegenwärtigen Theurung. 81

§. 26. Bezeichnung der Mittel zur Abwendung der gegenwärtigen Theurung 83

§. 27. Wiederherstellung der Selbstständigkeit des Landmannes 84

§. 28. Hebung des bestehenden Mißverhältnisses zwischen dem Erhaltungs-Aufwande des Städters und den Mitteln seines Erwerbes . 90

Seite

§. 29. Gänzliche Unterdrückung des Vor- und Aufkaufes in Absicht sämtlicher Lebens-Mittel. 113

§. 30. Verfügung über die gegenwärtigen Vorräthe der Korn-Wucherer 118

§. 31. Aufhebung der Exportations-Zölle . . . 121

§. 32. Darstellung des Zusammenwirkens der zu Abwendung der gegenwärtigen Theurung vorgeschlagenen Mittel 123

Zweytes Kapitel.

Mittel der künftigen Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung.

§. 33. Begriff der Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung 129

§. 34. Bezeichnung der Mittel zu Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung 131

§. 35. Begründung der Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers 133

§. 36. Sicherung der freyen Thätigkeit intellektueller und materieller Kräfte 140

Seite

§. 37. Herstellung eines gerechten Abgabe-Systemes . . . , ... 142

§. 38. Bestimmungen in Absicht des Handels mit Lebens-Mitteln 154

§. 39. Schluß 161

Einleitung.

So unverkennbar und allgemein der Druck der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebensmittel sich in dem Gefühle eines jeden Familien-Vaters ausspricht, so vielfach daher die Wünsche und Ansprüche auf die Abwendung dieser allgemeinen Last sind, und so willfährig ihnen hie und da entgegen zu kommen gesucht wird, so wenige Wirksamkeit zeigte sich bis jetzt noch so wohl für ihre Erleichterung als auch für ihre Hebung. Mit Schauer aber müssen wir dagegen bemerken, daß das eingetretene Uebel in seinen Folgen fortwährend zerstörender wirke und in der Zukunft uns noch traurigere Auftritte des Elendes herbeyführen werde.

Noch ist das Andenken der Theurung in den 70^{ger} Jahren des vorigen Jahrhundertes nicht unserm Gedächtnisse entflohen, noch kennen wir die Mittel, durch deren Anwendung ihren Wirkungen zu begegnen gesucht wurden; aber wohl kennen wir auch die Unwirksamkeit des größten Theiles derselben, und wenig könnten wir uns daher von ihrer gegenwärtigen Aufgreiffung versprechen. Hiebey haben sich unsere Verhältnisse seitdem um unendlich vieles verändert. Größere Verbreitung der Kultur und unverkennbare Vervielfachung ihrer Gegenstände stellen die Gegenwart auf einen Stand-Punkt, welchen die Vergangenheit bey Weitem nicht erreicht hatte; eröffnen Quellen, welche damals unbekannt waren.

Wir kannten ähnliche Preise der Lebensmittel in dem letzten Jahrzehende des abgewichenen Jahrhundertes, aber sie blieben ohne alle nachtheilige Folgen; im Gegentheile schwangen sich bey denselben sämtliche Volks-Klassen zu einem Wohlstande empor, für welchen sich kein früherer Maaßstab fand.

Wesentlich jedoch unterscheidet sich die gegenwärtige Theurung in ihren Folgen hievon. Während es sonst als Axiom angenommen wurde, daß bey jeder Theurung nur der Konsumente verlieren könne, der Producente aber gewinnen müsse, verlieren gegenwärtig sämmtliche Volksklassen beynahe in gleichem Verhältnisse an materiellem Vermögen und wenige Individuen nur bereichern sich durch das Unglück des Ganzen. Der Landmann, auf dem Punkte seinen Viehstand abschwinden zu müssen, erblickt hierin mit banger Sorge die Zerstörung seiner künftigen Erndte, und der Städter in allen seinen Klassen, häufig schon mit der Verzweiflung ringend, kann nur von einem glücklichen Ungefähr das Ende seiner Leiden erwarten. Schwer lasten also die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Ganzen und keine aus den frühern Epochen können ihnen an die Seite gesetzt werden.

Bey der seit den 70ger Jahren vielleicht mehr als um die Hälfte weiter ausgebreiteten und beynahe in eben diesem Verhält-

nisse vervielfachten Kultur schmachtet der größere Theil sämmtlicher Volks-Klassen, wenn auch nicht in wirklichem Mangel, doch wenigstens in dem seiner Wirkung nach gleichem Gefühle desselben, weil die nachhaltige Erwerbung der Lebens-Bedürfnisse nach den gegenwärtig bestehenden Preisen für ihn zur Unmöglichkeit wird. Und gleichwohl ist dieses nicht die Folge bereits eingetretenen Mangels. Unsere Schrannen finden sich mit jedem Markttage gefüllt und niemand verläßt dieselben unbefriedigt, wenn er die Mittel zu bezahlen besitzt.

Wirklich ist auch gegenwärtig noch Mangel weder möglich noch denkbar. Unsere Erndte im Jahre 1814 war, den Weinstock ausgenommen, beynahe in allen ihren Beziehungen nicht nur vollständig, sondern in mancher Hinsicht sogar reich; das Jahr 1815 gewährte uns in seinen Erndten beynahe dieselben Resultate und schadete auch die nasse Witterung der Qualität einiger Getreide-Gattungen, so konnte dieses wenigstens auf die Quantität nicht von Folgen seyn. Können wir nun auch die Erndte vom Jahr 1816

in keiner Beziehung zu den vollständigen zählen, so treffen wir doch auf sehr wenige Gegenden, welche ihre Bedürfnisse nicht erzeugt hätten, sehr viele dagegen, welche größern oder geringern Ueberschuß besitzen und wenige nur, für welche durch Mißwachs wirklicher Mangel entstanden ist. Auch bey dem diesjährigen geringern Erndte-Ertrag muß sich also die Wirkung des sich findenden Vorraths in dem Maaße wenigstens ausgleichen, daß bis zu dem Eintritte der nächsten Erndte nicht allgemeiner wirklicher Mangel eintreten kann.

Dürfen wir nun dieses gegenwärtig mit gegründeter Wahrscheinlichkeit hoffen, so können wir mit um so größerer Ueberzeugung annehmen, daß die größern Vorräthe aus den Jahren 1814 und 1815 noch nicht konsumirt seyen und daher auch von diesen noch bedeutenden Zuschuß erwarten. Dieser muß um so mehr statthaben, da die Konsumtion der Armeen, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 Deutschland durchzogen, an sich selbst von sehr kurzer Dauer war, und, neben dieser, einem großen Theile nach von

den ältern Vorräthen bestritten wurde, welche das Kontinental-System im Norden aufgehäuft hatte. Wäre aber auch letzteres nicht der Fall gewesen, so sah Deutschland ähnliche Ereignisse in den Jahren 1800, 1805, 1807 und 1808, wo, neben voller Freyheit der Ausfuhr, die im Kampfe begriffenen Armeen ohne alle Zufuhr aus der Ferne ihre Subsistenz nur da suchten, wo sie stunden, und gleichwohl sich weder drückende Theurung noch weniger aber das Gefühl des Mangels erzeugte.

Wenn also, bey der nicht zu bezweifelnden Unmöglichkeit gegenwärtigen Mangels, die eingetretene Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebensmittel sich nicht nur dennoch fortwährend erhält, sondern auch mit jedem Tage in ihren Folgen zerstörender zeigt, so kann sie ihren Grund durchaus nicht in einem Mißverhältnisse der Produktion und Konsumtion haben, sie muß von andern Ursachen ausgehen, welche in der Steigerung der Preise die Wirkung nicht vorhandenen Mangels substituirten und in dieser Eigenschaft uns die gegenwärtige traurige Erscheinung herbeyführten. Diese Ursachen jedoch

allgemein, wie die gegenwärtige Theurung selbst, können durchaus nicht in einzelnen Beziehungen liegen, müssen überall als ein- und eben dieselben hervortreten, als die Produkte der Ereignisse der Zeit erscheinen und können sich also nur in unsern staatswirthschaftlichen Verhältnissen finden, welche durch jene gebildet wurden.

Dieses indessen zu weiterer Prüfung darzulegen, ist der nächste Zweck gegenwärtiger Abhandlung. Sind jedoch einmal die Ursachen eines Uebels bekannt, so müssen sich in Hebung derselben auch die Mittel seiner Abwendung, seiner künftigen Verhüthung darbieten, und die Modalität ihrer Ergreiffung anzuzeigen, bleibt das weitere Ziel dieser Arbeit.

Nach diesen Bestimmungen sind daher die wesentlichsten Gegenstände dieser Abhandlung:

Nähere Bezeichnung der Eigenschaften der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte und ihrer Folgen;

Ausmittlung ihrer nähern und entferntern Ursachen und

Darstellung der Mittel ihrer Abwendung und künftigen Verhüthung.

In Beziehung dieser Gegenstände, zerfällt sie in Abschnitte, welche zu Erleichterung der Uebersicht in Kapitel und Paragraphen getheilt werden.

Erster Abschnitt.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte und ihre Folgen.

Erstes Kapitel.

Die Erwerbung und der Besitz der Brodtfrüchte im Allgemeinen.

§. 1.

Die unbedingte Nothwendigkeit des Besitzes und der Erwerbung der Brodtfrüchte.

Unverkennbar bemißt sich im Allgemeinen das Bedürfniß der Brodtfrüchte aus den Individualitäts-Verhältnissen eines jeden Landes und

der speciellen Richtung, welche die Betriebsamkeit und Industrie seiner Bewohner durch jene erhält; es läßt sich daher auch niemals nach der Fläche und ebenso wenig nach der Zahl ihrer Bewohner bestimmen, sondern seine Größe geht in allen Fällen aus den Eigenthümlichkeiten eines jeden Volkes oder dem Volksthum — als Produkt desselben hervor. Unter diesen differenten Verhältnissen aber treten an die Stelle der Brodtfrüchte mehrere oder wenigere Erzeugnisse, welche dieselben in gewissem Maaße ersetzen; nie aber lassen sie sich in Beziehung desjenigen Maaßes, welches durch Gewohnheit einmal zu dem Grade eines Bedürfnisses erhoben worden ist, ohne das Gefühl des Mangels und der Entbehrung surrogiren. In diesem Maaße ist also bey jedem Volksthume der Besitz und die Erwerbung der Brodtfrüchte unbedingte Nothwendigkeit und tritt in dieser Eigenschaft als anerkannte Bedingung der Erhaltung als Gegenstand der Unentbehrlichkeit hervor.

§. 2.

Mittel der Erwerbung der Brodtfrüchte.

Dem Landmanne reichen seine Erndten,

dem Städter der Ankauf die bedürfenden Brodtfrüchte dar. Ihre Erwerbung aber erscheint für erstern als Produkt seines Besitzthumes an Grundstücken und seiner Arbeit, für letztern hingegen als die Folge seines errungenen Geldbesitzes, welcher jedoch ebenfalls nichts anderes als Produkt der Arbeit ist. Arbeit auf der einen wie auf der andern Seite wird also hier das Mittel der Erwerbung.

Jede Arbeit indessen, wenn sie unternommen werden soll, erfordert einen bestimmten Zweck, welcher sich in ihrem endlichen Erfolge darstellen muß; keine Arbeit aber ist denkbar ohne ein bestimmtes Aufwands-Maaß an Kräften, Materiale und Erhaltungs-Mitteln, als die unverläßliche Bedingung ihrer Vollführung; in dem Erfolge dieses Aufwands-Maaßes, der Möglichkeit des Absatzes der Erzeugnisse der Arbeit jedoch spricht sich zunächst der Werth derselben, das Mittel der weitern Erhaltung aus, und sie muß unterbleiben, wenn sie in ihrem Erfolge diesen nächsten Werth nicht erlangen kann. Fortwährend indessen nur um Erhaltung kämpfen, heißt mit der Armuth ringen und bey dem, dem Menschen angebohrnen Streben nach Verbesserung

seiner Lage muß also Erzielung eines die nächsten Erhaltungs-Bedürfnisse mehr oder weniger übersteigenden Ueberschusses — Gewinn — stets der Zweck der Arbeit seyn.

In jeder Waaren-Darbiethung spricht sich daher die Forderung eines zweyfachen Werthes aus; des absoluten als Ersatz des Erzeugungs-Aufwandes, weil ohne diesen die Arbeit selbst unmöglich wird, und des relativen als die Größe des zu erstrebenden Gewinnes.

Ist nun auch der absolute Werth ein unter allen Umständen bedingter, so muß er gleichwohl sich nach der Differenz des Erwerbungs-Aufwandes des Arbeits-Materials und der Erhaltungs-Bedürfnisse modificiren; er kann daher in Absicht keines Erzeugnisses als ein permanenter erscheinen, und muß fortwährend von diesen Verhältnissen beherrscht werden.

Unter andern Verhältnissen hingegen stellt sich der relative Werth der Erzeugnisse dar; durch das Streben nach Gewinn hat er für sich selbst keine bemessene Größe, und diese wird in allen Fällen allein durch die Verhältnisse der Konkurrenz der Darbiethung und der Abnahme be-

stimmt. Zunächst unabhängig von dem absoluten Werthe ist er also in seiner Größe der Erfolg des Zusammentreffens äusserer Verhältnisse.

Enthält nun, noch obigem, die Arbeit in ihrem Erfolge die Mittel der Erwerbung der Brodtfrüchte, so müssen diese Mittel sich unter allen Umständen in um so größerm Maaße darstellen, je gewinnreicher sich der endliche Erfolg der Arbeit durch die Behauptuug eines höhern relativen Werthes ihrer Erzeugnisse zeigt.

§. 3.

Wirkung der Erwerbung der Brodtfrüchte.

Wenn sich auch der Landmann die bedürfenden Brodtfrüchte unmittelbar als Produkte seiner Arbeit verschafft, so fühlt er gleichwohl noch eine Menge Bedürfnisse theils an Hülfleistung anderer, theils an Erzeugnissen, welche er durch ihre Erwerbung von dem Städter befriedigen muß. Dieses Verhältniß als Bedingung seiner Produktion, erzeugt für ihn in jedem Falle einen absoluten oder Erzeugungs-Aufwand, welcher für ihn, bey Darbiethung seines Ueberflusses, die

Bestimmung eines absoluten Werthes seiner Produkte zur Folge haben muß.

Für den Städter hingegen beruht die Größe des absoluten Werthes seiner Erzeugnisse auf der Aufwands-Größe, welche die Erwerbung seines Materials und der Bedürfniße seiner Erhaltung fordert.

Je größer nun durch diese Verhältnisse der Erzeugungs-Aufwand des Städters in Hinsicht seiner Produkte und also ihr absoluter Werth wird, in gleichem Verhältnisse höher muß also auch der Erzeugungs-Aufwand des Landmannes, der absolute Werth seiner Produkte werden. In Beziehung der Produkt-Werthe beyder, in so ferne sie als absolute betrachtet werden müßen, erhält sich daher ein stetes Wechsel-Verhältniß, welches, wenn nicht die Produktion selbst unterbleiben soll, unter allen Umständen bestehen muß.

Nicht dasselbe jedoch findet in Absicht der relativen Werthe der Produkte statt. Für den Landmann wie für den Städter entscheidet das Verhältniß der Konkurrenz der Darbiethung und der Gesuche von Produkten oder Waaren über die Höhe der Preise, und in dem Ueberschuße,

welchen diese, nach Abzug des absoluten Werthes der Produkte oder Waaren gewähren, bestimmt sich die Größe des Gewinnes. Auch bey sehr hohen Frucht-Preisen kann also diese für den Landmann äusserst unbedeutend werden, wenn er seine Bedürfnisse nach Preisen erstehen muß, welche den größern Theil seines Frucht-Werthes wegnehmen; in gleichem Verhältniße aber muß auch für den Städter der Gewinn unbedeutend ausfallen, jemehr sich der Erwerbungs-Aufwand seines Materials und seiner Erhaltungs-Bedürfnisse der Größe des Preises seiner Erzeugnisse nähert.

§. 4.

Wirksamkeit der Geldwerthe für die Preis-Bestimmung der Brodtfrüchte.

Das Geld, seine Form bestehe worin es wolle, es seye Metall, Papier u. s. f. ist Repräsentativ des Werths. Diese Eigenschaft erlangt es durch das Verhältniß, in welchem der Werth seiner Einheit zu dem Werthe irgend einer Waare steht. Das Geld selbst in seiner Einheit muß also als Waare betrachtet werden und, wie bey jeder Waare, bestimmt sich sein Werth oder Preis aus der Konkurrenz der Darbiethung

und der Gesuche. Je größer daher das Mißverhältniß der Menge der sich in Umlaufe findenden Geld-Einheiten zu dem Maaße der Geld-Gesuche ist, desto geringer muß auch der Werth dieser Einheiten seyn.

Ist nun das Geld Repräsentativ des Werths, so fordert der Producente jeder Art die möglich größte Menge Geld-Einheiten als den Preis seiner Waare; der, letztere Bedürfende, aber giebt für ihre Erwerbung um so leichter eine größere Menge dieser Einheiten hin, je geringer für ihn ihr Werth durch das Maaß ihres Besitzes und den Mangel an Zwecken für ihre anderweitige Verwendung ist. Es resultirt also hieraus: daß je geringer der Werth der Einheiten des Geldes seye, desto mehrere derselben den Produkt- oder Waaren-Werthen gleichgesetzt werden, und in demselben Verhältnisse in Hinsicht auf die Zahl der Geld-Einheiten eine Steigerung der Preise folgen müsse; in umgekehrtem Verhältnisse aber, nach dem Maaße des höhern Werthes der Geld-Einheiten ein verhältnißmäßiges Fallen der Waaren-Preise statthabe.

Die Brodtfrüchte indessen sind in jedem Falle als Waare zu betrachten. Der Landmann als ihr Producente muß seine Bedürfnisse theils von Dienstbothen und Arbeitern, theils von dem Städter erhalten und nach den, aus den bestehenden Geldwerthen sich bestimmenden Preisen bezahlen; für ihn bestimmt sich also hierin zunächst sein Erzeugungs-Aufwand als der absolute Werth seiner darzubiethenden Brodtfrüchte. Der relative hingegen geht aus dem Verhältnisse der Konkurrenz der Darbiethung und Gesuche hervor und wird daher in dem Maaße gesteigert, in welchem es diese gestatten. In der einen wie in der andern Beziehung bestimmt sich also die Zahl der durch die Preise eines bestimmten Frucht-Quantums sich aussprechenden Geld-Einheiten aus den Werthen, welche diese haben, und es ist daher auch unverkennbar, daß die bestehenden Geldwerthe für die Preis-Bestimmung der Brodtfrüchte von größter Wirksamkeit seyen daß sie aber auch diese Wirksamkeit haben und behaupten müssen, weil an derselben die Subsistenz des Landmannes, die Möglichkeit seiner Produktion, das Wesen seines Umtriebes hängt.

Zweytes Kapitel.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte nach ihren verschiedenen Beziehungen und ihrer endlichen Eigenschaft.

§. 5.

Begründung eines allgemeinen Begriffes von Theurung.

Wenn sich, nach vorig. §, die Waaren-Preise aus den bestehenden Geldwerthen bestimmen, so kann sich aus keiner Preis-Größe die Vorstellung von Theurung erzeugen, so lange diese Preis-Größe selbst als Folge der bestehenden Geldwerthe erscheint; als solche kompensiren sich auch die höchsten Preise. Dieses Verhältniß jedoch erhält sich nur so lange als lange durch freyen Umlauf des Geldes und die gleichmäßige Möglichkeit seiner Erwerbung sein Werth ein allgemeiner ist; findet sich diese Bedingung nicht erfüllt, so stei-

gert sich der Geldwerth für diejenigen, welchen die Wege des Gelderwerbes verschlossen sind, in dem Maaße, in welchem ihnen das zu Erwerbung ihrer Bedürfnisse erforderliche Geld mangelt und durch das Verhältniß, in welchem dieser Mangel nach Maaßgabe der bestehenden Waaren-Preisen statt hat, erzeugt sich dann für sie der Begriff von Theurung.

Je größer indessen die Zahl derjenigen ist, für welche die Mittel des, in Beziehung auf die bestehenden Waaren-Preise, erforderlichen Geld-Erwerbes fehlen, desto ausgebreiteter gefühlt wird die Theurung; und stellt sich dieses Gefühl für die Mehrzahl dar, so muß sich seine Ursache als eine für die Mehrzahl wirksame und also in ihrem endlichen Erfolge als eine allgemeine Theurung aussprechen. Da sich jedoch nur die dringendere Lebens-Bedürfnisse als allgemeine ankündigen, also auch nur die Erwerbungs-Nothwendigkeit dieser auf die Mehrzahl Beziehung haben kann, so resultirt hieraus: daß Theurung nur in Absicht der dringendern Lebens-Bedürfnisse möglich seye.

Diesen Bemerkungen zu Folge aber ist der

Begriff von Theurung: die durch die Höhe der bestehenden Preise der dringendern Lebens-Mittel erzeugte Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Gelderwerbes für ihre Verschaffung in Absicht auf die Mehrzahl im Volke.

§. 6.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte in Beziehung auf den Städte-Bewohner.

Der Städte-Bewohner befriedigt in der Regel sein Brodtfrüchte-Bedürfniß aus den Darbiethungen, welche die öffentlichen Märkte oder Schrannen gewähren. Konkurrenz der Käufer und Verkäufer bestimmte hier an jedem Markttage die Preise, §. 4.

Diese Preise jedoch stehen gegenwärtig auf einer Höhe, welche für die bey weitem größere Mehrzahl mit der Möglichkeit des Gelderwerbes ausser Verhältniß tritt, und für diese Mehrzahl muß also, nach vorig. §, das Gefühl der Theurung mit voller Gewalt hervortreten. Dieses Gefühl aber muß um so drückender seyn, da durch die Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart

nicht nur sämmtliche Geld-Vorräthe erschöpft, sondern häufig auch die Quellen künftigen Gelderwerbes zerstört werden. Während sich also der Städter für den Augenblick noch das Bedürfende kümmerlich zu erwerben vermag, sieht er für eine nähere oder fernere Zukunft den Schrecknissen des bittersten Mangels entgegen und ohne seine Folgen gegenwärtig noch nach ihrem Umfange bemessen zu können, lasten sie mit banger Ahnung auf seiner Seele.

§. 7.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte in Beziehung auf den Landmann.

Unstreitig sollte bey der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte der Landmann als Producente derselben gewinnen; unsere täglichen Beobachtuugen und Erfahrungen jedoch überzeugen uns von dem Gegentheile. Je höher bis jetzt die Preise der Brodtfrüchte gesteigert wurden, je tiefer sank dem bey Weitem größern Theile nach sein Wohlstand.

Dieses spricht sich zunächst in dem Fallen

der Güter-Werthe, in unzähligen Konkursen, welche durch die früher bestandene Höhe dieser Werthe herbeygeführt werden, und in den Ausständen der Staatskassen aus.

Wenn sich nun, nach allgemein angenommenen Grundsätzen, der Werth der Grundstücke aus der Größe ihres Ertrages bestimmt, dieser Ertrag aber bey den gegenwärtigen Getreide-Preisen, wenn auch nicht in materieller, doch wenigstens pekuniärer Hinsicht einer der höchsten ist, welchen wir bis jetzt kannten; wenn sich unter diesen Verhältnissen nicht einmal die Größe der Güterwerthe von den Jahren 1813 und 1814 zu erhalten vermag, wenn bey den gegenwärtigen die Größe der frühern um mehr als die Hälfte übersteigenden Frucht-Preisen, der Landmann, dem größten Theile nach, nicht mehr seine Leistungen zu entrichten vermag, so resultirt hieraus: daß die gegenwärtig hohen Preise der Brodtfrüchte im Allgemeinen für den Landmann unwirksam bleiben. Neben denselben verarmt er in gleichem Maaße mit dem Städter und ihm, wie diesem, dämmert die Zukunft trübe entgegen.

§. 8.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte als allgemein zerstörend.

Da, §. 6, die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte für den Städter zernichtend werden muß, nach vorig. §, aber für den Landmann unwirksam bleibt, und dieser mit jenem in gleichem Verhältnisse dem Verderben zu eilt, so ist unverkennbar, daß sie mit gleicher Gewalt auf die Produktionskräfte beyder nachtheilig wirke. Ist aber dieses, so kann ihr auch die Eigenschaft als absolute nicht abgesprochen werden.

In dieser Eigenschaft nun gleichzeitig mit ihrer Last auf das ganze wirkend, muß sie nach dieser Wirksamkeit auch für das Ganze oder Allgemeine zerstörend seyn. Sie muß sich unter diesem Verhältnisse jedem unbefangenen Beobachter als die furchtbarste Quelle des Unglückes darstellen, welches aus Zerstörung der Produktionskräfte eines Volkes hervor geht und als die Ursache seiner endlichen Zernichtung erscheinen muß, wie sich dieses durch das nächst folgende Kapitel erweisen dürfte.

Drittes Kapitel.

Folgen der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte.

§. 9.

Wirkung der gegenwärtigen Theurung der Brodfrüchte für die Steigerung der Preise anderer Lebens-Mittel.

Wenn, nach §. 1, der Besitz der Brodtfrüchte Bedürfniß ist, die Mittel ihrer Erwerbung aber in der Verwerthungs-Möglichkeit eigener Erzeugnisse, §. 2, liegen und, nach §. 3, diese Mittel von den Verhältnissen der Preis-Bestimmung abhängig sind, so liegt es in der Natur der Sache, daß jeder in dem Verkaufe seiner Produkte die, nach den bestehenden Geldwerthen, §. 4, möglich höchsten Preise zu erzwecken suche. Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte muß daher auf die Preise aller übrigen Le-

bens-Mittel, in so ferne dieselbe unter die Lebens-Bedürfnisse gezählt werden können, wirken. Sie muß die Folge einer allgemeinen Preis-Steigerung, der Theurung, §. 5, sämmtlicher Lebens-Mittel haben.

§. 10.

Folgen der allgemeinen Theurung der Lebens-Mittel für den Städter.

Der Städter nach seiner Mehrzahl besteht durch den Erwerb, welchen ihm seine Industrie gewährt, und dieser Erwerb bestimmt sich aus den Verhältnißen seines Waaren-Debits. Je reichlicher oder größer dieser ist, desto geringer wird, durch die kürzere Dauer des Verlages, unter allen Verhältnissen der Preise der Lebensmittel, sein Erzeugungs-Aufwand, §. 2, und bey einmal bestehenden Waaren-Preisen in gleichem Verhältnisse also auch größer sein Gewinn. Je sparsamer hingegen der Debit erscheint, in gleichem Verhältnisse muß er, um sich die Möglichkeit der Erwerbung seiner Lebens-Bedürfnisse zu verschaffen, die Preise seiner Waaren steigern.

Die Möglichkeit dieser Steigerung jedoch bestimmt sich eines Theils aus den Verhältnißen der Waaren-Gesuche, andern Theils aber aus den Verhältnissen der Konkurrenz der Waaren-Darbiethung. Je größer nun die Verarmung des Landmannes, §. 7, als des gegenwärtig nächsten Konsumenten der Erzeugnisse der Städter wird, in gleichem Verhältnisse sucht der Landmann seine Bedürfnisse und seine Konsumtion zu beschränken und in ebendiesem Maaße muß sich also auch der Debit des Städters mindern. Dieses jedoch trifft den einen wie den andern, während für alle der Waaren-Debit gleiches Bedürfniß ist, und es erzeugt sich also hierin eine Konkurrenz der Darbiethung, welche den durch Preis-Steigerung ausserdem möglichen Ersatz des verminderten Debits verhindert.

So wie sich indessen dieses Verhältniß des Städters in seinem Standpunkte zu dem Landmanne darstellt, so tritt es auch in Absicht des Städters gegen den Städter hervor. Durch die einmal eingetretene Verminderung des Debits sucht jeder seine Konsumtion möglichst zu beschränken, und durch dieses Streben muß sich also im

Allgemeinen der Zweck der Waaren-Erzeugung oder der Produktion verlieren.

Zeigen sich nun, §. 6, nach dem Maaße der Erwerbs-Quellen des Städters die gegenwärtige Preise der Brodtfrüchte schon unerschwinglich, so kann die allgemeine Theurung der Lebens-Mittel überhaupt nichts anderes als die Beschleunigung seines Verderbens zur Folge haben. Dieses spricht sich zunächst in Benutzung des etwa noch vorhandenen Kredits, — Verpfändung und endlich in gänzlichem Verkaufe aus.

Jedes Unternehmen im bürgerlichen Leben nämlich stützt sich auf die öffentliche Meinung von besitzendem Vermögen und es ist Wohlthat für die Menschheit, daß sich die Achtung für diese Meinung bisher zu erhalten vermochte. Eben, weil diese statt hat, jedoch sucht jeder den Hervortritt seiner Armuth so lange als möglich zu verbergen. Mit Aufopferungen aller Art sucht er also zu Bestreitung der Bedürfnisse der Gegenwart seinen Kredit zu benutzen und keine Provision, kein Zins ist zu hoch, um die Anerbiethungen des Wucherers auszuschlagen und die Verlegenheit des Augenblickes ungedeckt zu lassen. Sehr bald in-

dessen verliert sich das Zutrauen, welches früher Habsucht gewährte und es muß zu Verpfändungen geschritten werden, welche erst das Entbehrlichere, dann aber das Minder-Entbehrliche und Nothwendige treffen. Ist endlich aber auch diese Quelle erschöpft und keine Richtung mehr übrig, so folgt der Verkauf und mit demselben der Ausspruch eingetretener gänzlicher Verarmung.

Dies ist das Bild, welches in Folge der gegenwärtigen allgemeinen Theurung der Lebens-Mittel ein großer Theil der Städter in dem jetzigen Augenblick schon darstellt; das Bild, welches sich bey der weitern Dauer dieser Theurung in ungeheurem Maaße vervielfältigen muß; mit demselben aber müssen wir zu dem erschütternden Resultate gelangen daß, unter den bestehenden Verhältnissen, die bey Weitem größere Mehrzahl der Städte-Bewohner von einer Last niedergedrückt werde, welche für sie die Möglichkeit ihrer Wieder-Emporhebung unter günstigern Umständen zernichte.

§. 11.

Folgen der allgemeinen Theurung der Lebens-Mittel für den Landmann.

Wenn, §. 7, die gegenwärtig hohen Preise der Brodtfrüchte bisher für die Erhaltung des Wohlstandes des Landmannes unwirksam blieben, so muß dieses Verhältniß auch bey der allgemeinen Steigerung der Preise sämmtlicher Lebens-Mittel bestehen; seine Verarmung, auf Gründen beruhend, welche durch diese Verhältnisse nicht gehoben werden können, schreitet also unaufhaltsam ihren Gang fort.

Neben diesen jedoch trägt er noch den Nachtheil der durch die gegenwärtige Theurung herbeygeführten Steigerung der Arbeitslöhne und der Verköstigung der Dienstbothen, so wie der Preise aller seiner, aus seiner Produktion fühlenden Bedürfnisse, §. 10, von dem Städter und diese lastet also beynahe in eben dem Verhältnisse auf ihm, in welchem die Theurung der Lebens-Mittel den Städter drückt.

Vereint mit den frühern Ursachen seiner Verarmung muß also dieses neu hinzu gekommene

Verhältniß seine Lage unverkennbar verschlimmern. Ohne Kredit, weil die immer mehr sinkenden Güterwerthe ihm keine neuen Verpfändungen mehr gestatten, muß er allmählig von seinem letzten Erndte-Ertrage mehr verwerthen, als ihm nach seinem Güter-Besitze seine Verhältnisse erlauben. Er beschränkt daher die Zahl seiner Arbeiter und Dienstbothen und die Größe seines Viehstandes; der unausbleibliche Erfolg hiervon aber ist Verminderung des künftigen Erndte-Ertrages.

Wenn nun schon der letztere geringere Erndt-Ertrag hin- nnd wieder Besorgnisse von eintretendem Mangel erzeugt, so ist derselbe mehr als gewiß, wenn künftig, aus Mangel der erforderlichen Mittel, vielleicht kaum zwey Drittheile der bisherigen Kultur-Fläche bebaut werden und diese der fehlenden Besserung wegen nicht einmal den gewöhnlichen Ertrag gewähren. Der Preis des Getreides seye dann welcher er wolle, es ist für keinen Preis mehr zu haben.

§. 12.

Folgen dieser Verhältnisse für den Staat.

Der Staat ist die Gesammtheit einer, eine bestimmte Landesfläche behauptenden Menschen-Zahl, vereinigt zu dem Zwecke individueller und allgemeiner Glückseeligkeit durch die Begründung und Handhabung positiver Gesetze. Sind nun die, in den beyden vorig. §, angezeigten Folgen der gegenwärtigen allgemeinen Theurung der Lebens-Mittel gegründet, so ist auch ausser Zweifel, daß diese Verhältnisse mit dem Staats-Zweck selbst in Widerspruch treten müssen.

Ist aber dieses, ist der Zweck eines Institutes, dessen Form wir uns in dem Begriffe von Staat denken, verfehlt, so muß auch das Institut in sich selbst zerfallen, und hiezu bedarf es keiner gewaltsamen Revolution, es löst sich allmälig auf und entschwindet, wie ein kranker Körper nach und nach durch seine Auflösung in sein Nichts zerfällt. Denn leider! läßt sich nur mit zu vieler Gewißheit voraussehen, daß, bey der Dauer der gegenwärtigen allgemeinen Theurung,

und der, aus derselben für die Mehrzahl der Staats-Bürger entstehenden Unmöglichkeit der Erwerbung der gewöhnlichen Nahrungs-Mittel, ungewöhnliche und widernatürliche Surrogate ergriffen werden müssen, welche ihre Gesundheit zerstören. Epidemische Krankheiten, nur zu leicht in Kontagie übergehend, führen dann zu einem Maaße von Sterblichkeit und Entvölkerung, welche selbst die Wuth eines 25jährigen Krieges nicht zu bewirken vermochte. Was hingegen auf diesem Wege nicht geschieht, vollführt sich durch nicht zu hindernde Auswanderungen, und, in dem einen wie in dem andern Falle, ist Verminderung der Volksmenge das unvermeidliche Ziel, zu welchem die gegenwärtigen Verhältnisse führen müssen; die nächste Folge davon aber ist Verminderung der Produktion, sie betreffe nun den Landbau oder die Hervorbringung von Kunst-Erzeugnissen.

Spricht sich nun, nach unsern bisherigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, in der Größe der Produktion das Maaß der Industrie aus, welche den Wohlstand eines Volkes begründet, so müssen durch diese ihre Verminderung herbeyführenden

Ver-

Verhältnisse nothwendig alle unsere, auf den bisherigen Wohlstand gegründeten Institute eine Erschütterung erleiden, welche ihre Auflösung nach sich zieht; der bereits erreichte Kultur-Grad der Mehrzahl der jetzt lebenden Staatsbürger aber wird diese Herabwürdigung nicht ertragen, die bisherigen Bande der Civilisirung werden zerreißen und das Individ wird dem Individe feindlich gegenüber stehen. Man frage nicht: was dann aus dem Staate werde? Er wird sich in sich selbst auflösen, weil sein Zweck nicht mehr erfüllt werden konnte. Gährung jeder Form und Reaktionen aller Art werden mit mehr oder minderer Gewalt hervortreten, das Homogene wird sich verbinden und von Neuem werden sich dann die Völker befehden, um neue Gestaltungen herbey zu führen.

Furchtbares Bild der Zukunft! Nach 25 um Recht und Gerechtigkeit durchkämpften Jahren, nach allen Anstrengungen, nach allen Opfern, welche dieser Kampf erheischte, nach allen Leiden, welche er herbeyführte, gähnen uns von Neuem die Furien der Hölle entgegen, und drohen furchtbarer noch als die Schrecken des Despotismus, die so freudig erwachten Blüthen der Industrie, der

Künste und der Wissenschaften, welche unter den Palmen des Friedens in dem größern Theile der letzten Hälfte des vorigen Jahrhundertes sich entwickelten, und deren Ausbildung und Reifung wir jetzt nach beendigtem Kampfe erwarten durften, gewaltsam zu zerstören!!

Zweyter Abschnitt.

Ursachen der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel.

Erstes Kapitel.

Darstellung unserer bisherigen Staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 13.

Begriff der Staatswirthschaft.

Wenn, nach vorig. §. der Zweck des Staates: Herbeyführung individueller und allgemeiner Glückseeligkeit seiner Bürger ist, so müssen sich in ihm

selbst die **Mittel** zu Erreichung dieses Zweckes finden, müssen sich in den Gesammtkräften seiner Bürger darbiethen. Kein Staat entsteht und erhält sich also ohne Aufwand von Kräften; dieser aber bedingt ihr Daseyn und ihre fortwährende Erneuerung oder Vermehrung, wenn er daurend seyn soll, wie es der Staatszweck fordert. Das **Seyn** eines Staates ist daher auch nie ohne die bildliche Vorstellung **von Einnahme und Ausgabe** denkbar und **in der Thätigkeit** für **die Bilanzirung der Erweckung und Verwendung der Staats-Kräfte zu Erreichung des allgemeinen Staats-Zweckes** spricht sich der **Begriff der Staatswirthschaft** aus.

Nach diesem Begriffe stellt sie sich uns in allen ihren Beziehungen auf das Treffendste in dem Bilde eines fleißigen Landmannes dar. Er besaamt seinen Acker, schützt, so weit es möglich ist, die hervor sprossende Saat von ihrem ersten Keime an bis zur reifenden Aehre gegen willkührliche Beschädigung und sammelt endlich freudig die reiche Erndte, während er bereits zur neuen Saat für das folgende Jahr übergeht; ihren Wachsthum, ihr Gedeihen, die Beschleunigung und Verspäti-

gung der Reifung aber vermag er durch nichts zu bewirken, alles kann er nur von der Natur erwarten. In demselben Verhältnisse indessen tritt die Staatswirthschaft hervor. Ihr Bode ist das Volk, ihre Saat sind die Gesetze, durch deren Wirksamkeit Industrie und Kultur in physischer und intellektueller Beziehung als Keime hervorgehen und durch alle Stadien des Wachsthumes zu allmäliger Reifung gedeihen; ihre Erndte aber biethet sich in den ausgereiften Früchten dar, welche sich in dem Glücke und Wohlstand der Staats-Bürger aussprechen und die Mittel neuer Saaten enthalten. Was indessen dem Landmanne die Natur ist, wird für sie das Volksthum, der bey diesem bestehende höhere oder geringere Grad von Intelligenz, so wie der Einfluß äußerer Verhältnisse, welchem beyde unterliegen; und so wenig der Landmann die Natur bezwingen kann, so wenig vermag es die Staatswirthschaft, sich über diese Kombination von Umständen zu erheben.

Hieraus fließt das unverkennbare Princip: daß die Staatswirthschaft, gleich der Landwirthschaft, in allen ihren Beziehungen nur pflegend hervortreten, die Mittel für

ihre Zwecke nur von dem bereits Erzeugten erheben, durchaus aber weder selbst erzeugen noch Erzeugung erzwingen könne. Jede Abweichung von diesem Prinzip tritt mit der Natur der Sache in Widerspruch und bestraft sich unmittelbar in ihren Folgen. Diese Folgen aber, stets die Erreichung des Staatszweckes zerstörend, müssen in jedem Falle in dem Verhältnisse nachtheiliger auf den Staat wirken, in welchem sie sich weiter greiffend darstellen.

§. 14.

Wesentlichste Funktionen der Staatswirthschaft.

Die Funktionen der Staatswirthschaft müssen sich unter allen Umständen aus den Mitteln bestimmen, welche zu Erreichung des Staats-Zweckes zu ergreiffen sind. Diese aber beruhen:

auf Begründung äußerer und innerer Sicherheit,

auf Sicherstellung der freyen Entwicklung und Anwendung materieller und intellektueller Kräfte, und endlich

auf Eröffnung der, zu Bestreitung der sich aus diesen Anstalten erzeugenden Kosten, erforderlichen Quellen.

Nach diesen Bestimmungen ist also:

Verwendung der, zu Begründung äusserer und innerer Sicherheit sich in der Gesamtheit des Staates darbiethenden Kräfte,

Darbiethung aller Mittel der Geistes-Kultur, Entfernung aller, ihren Folgen in physischer und intellektueller Beziehung entgegenstehenden Hindernisse, und endlich

Eröffnung und Sicherung der erforderlichen Geld-Quellen,

Kompetenz der Staatswirthschaft. In Erfüllung derselben aber wird sie sich in dem Verhältnisse vollkommener zeigen, je mehr ihre Thätigkeit zu Erreichung des Staats-Zweckes führt.

§. 15.

Bisherige staatswirthschaftliche Verhältnisse in Absicht auf die Begründung äusserer und innerer Sicherheit.

Der Begriff äusserer und innerer Sicher-

heit spricht sich in der besitzenden vollen Ueberzeugung von bestehendem Schutze gegen äußere Angriffe und anerkannter Unverletzbarkeit der Person und des Eigenthums aus. Jener wird durch gewaffnete Macht und politische Verbindungen, diese durch Konstituirung einer selbstständigen Rechtspflege und die Thätigkeit einer wachsamen Polizey begründet.

Die gewaffnete Macht nun wurde seit dem Eintritte des gegenwärtigen Jahrhundertes allerdings zu einer Vollständigkeit gebracht, welche wenig mehr zu wünschen übrig ließ; allein, in den bestandenen Verhältnissen eines durch äussere Gewalt aufgedrungenen politischen Systemes herbeygeführt, wurde sie lange Zeit nicht zur Vertheidigung des eigenen Heerdes, sondern für fremde Zwecke, Ruhmsucht und Eroberung verwendet. Der Zweck des Kampfes für das Vaterland hatte aufgehört und mit demselben also auch das Interesse für die Sache. Die Noth zwang daher, die gewöhnlichen Formen zu verlassen, und aus den Greueln der französischen Revolution und der auf dieselbe gegründeten Despotie gieng das Mittel hiezu hervor. Der mächtige Eroberer drang

seinen Bundes-Staaten die furchtbarste Geisel der Menschheit in der Militär-Konskription auf und erreichte dadurch, mehr als er hoffen konnte, seinen Zweck. Nicht nur der vaterländische Bode selbst wurde mit deutschem Bluthe getränkt, sondern in den entferntesten Punkten von Europa, in Spanien, Polen und Rußland fiel die Blüthe deutscher Jugend. In seinem Durste nach Schlachten unersättlich, forderte er fortwährend neue Menschen-Opfer; schonungslos wurden daher die heiligsten Bande zerrissen, die zartesten Verhältnisse zerstört, und das gebrechliche Alter so wenig als die unmündige Waise, wenn der Buchstabe des Gesetzes erfüllt wurde, verschont. In Tausenden der rüstigsten Hände wurde also dem Staate ein Kraftmaaß entzogen, welches unter andern Verhältnissen für das Glück und den Wohlstand seiner Bürger unübersehlich gewuchert hätte. Dieses jedoch war es nicht allein, was durch das ergriffene System das Glück der Menschheit zerstörte. Die vielfältigen Bedürfnisse und öfters kümmerliche Verpflegung des Soldaten, vorzüglich in den Stand-Quartieren, forderten das Mitleiden der Eltern und Verwandten zu Unterstützungen auf, welche nur zu oft ihre Vermö-

genskräfte überstiegen. Hiezu kam, daß der dem väterlichen Hause entzogene Sohn in den wenigsten Fällen als entbehrlich betrachtet werden konnte, weil, wäre er es gewesen, er sich nicht daselbst gefunden haben würde, er mußte also substituirt werden, welches in den meisten Fällen durch Subjekte geschah', die nicht nur fremdes Interesse hatten, sondern auch oft mit schwerem Gelde bezahlt werden mußten. Selbst dieses ungenügende Auskunfts-Mittel jedoch fehlte so gar öfters gegen das Ende dieser traurigen Kathastrophe, weil es durch die immer wiederholten Opfer endlich auch an Menschen fehlte und der gekränkte Familien-Vater mußte sich dann zu der noch kostspieligern Hülfe der Taglöhnere wenden.

Dieselbe äußere Gewalt, welche lastend auf der Menschheit, die Freyheit des Individs durch die Bande der Militär-Konskription fesselte, bestimmte nur zu oft auch das richterliche Urtheil, indem Mangel an persönlicher Sicherheit und unbedingte Unterwerfung für die Gewalt der Despotie den Willen der Herrscher an die Stelle der Gesetze pflanzte, und jenen geltend machte. Mochten daher auch letztere noch zwischen gleichen Parthien geltend hervortreten, so mußten sie wenig-

stens verstummen, wenn sich die Interessen der Kronen betheiligt fanden, sie waren zernichtet, wenn sich der Despotismus selbst angegriffen fühlte. Die Selbstständigkeit der Rechtspflege, eine der heiligsten Forderungen an den Staat, hatte also aufgehört und die Willkühr trat an ihre Stelle. Dieses Verhältniß schmählicher Abhängigkeit aber theilte sich allen übrigen Staats-Dienern mit; nicht mehr das Gefühl der Rechtlichkeit sondern der höhere Wille bestimmte ihre Handlungsweise. Zurückschröckend und niederdrückend aber, mußten diese Verhältnisse die traurigsten Folgen für den Staats-Bürger und für den Staat selbst herbeyführen. Ohne wechselseitigen Glauben, ohne gegenseitiges Vertrauen stund jeder isolirt dem andern gegen über. Kein gemeinschaftliches Erfassen und Aufgreiffen konnte Platz finden, weil es als Konspiration gegen den Staat betrachtet wurde; kein Gefühl für persönliche Sicherheit und Selbstständigkeit durfte erwachen, weil es als Rebellensinn bestraft wurde; der Staatsverband, welcher das Glück der Staats-Bürger begründen sollte, legte ihnen also das Joch der härtesten Sklaverey auf; Vaterlandsliebe und öffentliche Theilnahme an dem Wohl und Wehe des

Staates wurde daher zur Chimäre, Egoismus unter der Firma des Weltbürgersinnes aber nahm ihre Stelle ein. Und dieses Uebel wurde um so größer, verbreitete sich um so schneller, da durch Censur und Preßzwang vollends das letzte Forum — die Publicität — zernichtet und jede Stimme für die gedruckte Menschheit erstickt wurde. Eine allgemeine Lethargie auf einer und zunehmender Mißbrauch der Gewalt auf der andern Seite aber war die Folge hievon. Beydes äußerte sich in vorzüglichem Maaße auch in Absicht der Zerstörung des öffentlichen Kredits. So heilig derselbe in frühern Zeiten geachtet wurde, so leichtsinnig wurde er in den neuern Zeiten zertreten. Die ältern Verträge und Verbindlichkeiten, welche die Staaten gegen ihre Kreditoren übernommen hatten, höhnend, wurden nicht nur größtentheils unerfüllt gelassen, sondern es wurden sogar noch neue unter dem fremden Titel: Zwangs-Anlehne, erpreßt; und das gefährlichste Mißtrauen gegen jede Zusicherung der Regierungen war die Folge davon. Diese Verhältnisse jedoch beschränkten sich nicht allein auf die Staaten; mit furchtbarer Gewalt verbreiteten sie sich auch über

die Individualitäts-Verhältnisse ihrer Bürger durch eingetretene Verwirrungen in dem Hypotheken-Wesen, welche vorzüglich diejenigen Länder trafen, deren Loos wiederholter Wechsel der Landeshoheit war. Durch die rasche Auflösung der bestandenen Formen und den steten Wechsel der Beamten entstunden allmälig in den Hypotheken-Büchern Lücken, welche nur durch die mühsamsten Forschungen zu vervollständigen gewesen wären. Drang der Geschäfte jedoch machten diese öfters unmöglich, öfter noch als dieser aber machten sie Leichtsinn und Gleichgiltigkeit für Berufs-Pflichten umgehen und leider! ließ sie zuweilen auch Mangel an Rechtssinn vernachläßigen; die unausbleibliche Folgen hievon aber mußten kostspielige und ermüdende Processe für die Kreditoren und Zerstörung alles weitern Kredits für die Debitoren seyn.

Noch abhängiger von dem in gewaltsamer Willkühr sich aussprechenden Geiste der Zeit aber erschien die Polizey. Dem Despotismus, auf Furcht und Schrecken gegründet, erscheint jede auch die unbedeutendste Reaktion gefährlich und die Polizey wurde als das Organ ihrer Unterdrückung

gebraucht. Hiedurch zur Spionerie herabgewürdigt, war sie ihrem ursprünglichen Standpunkte enthoben und ermächtigt, alle Mittel zu Erreichung ihres Zweckes zu ergreifen, drängte sie sich mit Gewalt in alle Wirkungskreise ein. War auch die ängstlichste Wachsamkeit über jedes entwischte Wort, über jeden Schritt selbst des unbedeutendsten Reisenden, eine ihrer wesentlichsten Funktionen, so enthielt sie sich gleichwohl nicht, sich in Rechtsstreitigkeiten zu mischen, wohl erworbene Rechte zu kränken und die Ehre und Sicherheit der Person ohne Rücksicht auf Rechts-Verhältnisse anzugreifen. Gegen ihre Kompetenz bemächtigte sie sich einer anmaaßlichen Leitung des Handels und der Kultur, so wie der Vormundschaft über das Zunftwesen. Nach individuellen Rücksichten wurden über die Ein- und Ausfuhr mittel- oder unmittelbar entschieden und Kultur-Gesetze begründet; und unter dem Vorwande der Beförderung der Bevölkerung und des Kunstfleißes, der Sicherung einer, letztern belebenden Konkurrenz, wurden die wohl erworbenen Rechte der Zünfte niedergetreten. Dagegen aber erhielten das Judenthum und der Wucher unbeschränktes Spiel für die ge-

wissenloseste Steigerung der dringendsten Lebens-Bedürfnisse, dessen Grund in Herbeyführung einer unbeschränkten Comerz-Freyheit begreiflich zu machen gesucht wurde. Unter der Firma der Sicherung persönlicher Freiheit wurden alle Ausschweifungen der Dienstbothen und Handwerks-Gesellen, so lange sie nicht der Erhaltung der öffentlichen Ruhe gefährlich schienen, mit schonender Nachsicht übersehen, und ihre Herrschaften und Meistere, in Folge der bestandenen Konskriptions-Gesetze, der erforderlichen Auswahl beraubt, den unerträglichsten Unbilden preisgegeben. Neben diesem allem wurde, nachdem ein großer Theil der Armen-Fonds oder wenigstens ihres Ertrages zu fremden Zwecken verwendet worden, die Armuth an die Wohlthätigkeit der Partikularen verwiesen; diese jedoch, weder eine Vormundschaft anerkennend noch ertragend, reichte ihre Gaben nach den Momenten des Gefühles und also in den meisten Fällen ebenso wenig zweckmäßig als nachhaltig. Die Polizey aber fand sich in dieser Beziehung auch mit dem besten Willen ausser Thätigkeit gesetzt. Unausweichlich war es also, daß wahre und scheinbare Armuth täglich mehr zunehmen und sich wei-

ter verbreiten, beyde aber in ihren Forderungen anmaaßlicher und lästiger werden mußten.

§. 16.

Bisherige staatswirthschaftliche Verhältnisse in Absicht auf Beförderung der Geistes-Kultur und der ungestörten Aeusserung ihrer Wirkung in materieller und intellektueller Beziehung.

Unstreitig eröffnet die geistige Bildung des Volkes eine der ersten und unversiegbarsten Quellen der Staatskräfte, weil von ihr allein nicht nur alle nützliche Erfindungen, sondern auch ihre Auffassung und Anwendung zu erwarten sind. In ihr erwächst dem Staate ein Kapital, welches auf das Materielle wirkend, unendlich rentirt; daß aber auch dieses von den Regierungen nicht verkannt wurde, davon zeugen so viele glänzende Bildungs-Anstalten, welche die neueste Zeit herbeyführte.

Diese Bildungs-Anstalten indessen, größten Theils nur für einzelne Stände und Zwecke bestimmt, entsprechen in den wenigsten Fällen dem

Bedürfnisse, obgleich sie öfters einen Aufwand erheischten, welcher mit ihrem Zwecke ausser Verhältniß trat; dagegen aber wurden um so weniger die allgemeinen und in weit größerer Ausdehnung wirksamen Volks-Schulen beachtet, konnten nicht beachtet werden, weil die einzelnen höhern Anstalten die materiellen Mittel für dieselben verzehrten. Hiezu kam, daß der durch die Militär-Konskription den Völkern allmälig mitgetheilte Militär-Geist auf unsere Jugend häufig einen Einfluß zeigte, welcher alle Wirksamkeit der ihr dargebothenen Bildungs-Mittel hinderte. So vortreffliche Geistes-Produkte uns also auch die erstern anderthalb Jahrzehende des gegenwärtigen Jahrhunderts im Einzelnen schenkten, so zweifelhaft müssen die Fortschritte geistiger Bildung im Allgemeinen werden, und es ist in dieser Beziehung von der letzten Kathastrophe mehr als zu viel behauptet, wenn angenommen wird, daß sie die allgemeine Bildung wenigstens um fünfzehn Jahre zurück geworfen habe.

Wäre jedoch auch dieses nicht der Fall gewesen, hätten die Verhältnisse der letztern Periode

uns um ebensoviel an Kenntnissen bereichert, als sie uns im Allgemeinen in denselben zurückgeworfen hat, so hätten sie unter den bestandenen Umständen wenigstens ohne Anwendung und Wirkung bleiben müssen. Der Zwang, welchem Landes-Kultur nnd Handel unterlagen, mußte jede Spekulation in ihrem Keime ersticken, und die Beeinträchtigung des Zunftwesens, durch unbedingte Aufnahme neuer Mitglieder, schlug jedes erst mit der Zeit rentirendes Unternehmen nieder. Was daher in diesen Beziehungen geschehen konnte, mußte unterbleiben. Noch mehr aber mußte dieses der Fall in Absicht auf die Fortschritte und Verbreitung der höhern Geistes-Kultur seyn. Diese sich nur durch freye Mittheilung und ungestörten Austausch der Ideen entwickelnd, vermißte die Erfüllung dieser ersten Bedingung ihrer Entstehung durch den Verlust der Preßfreyheit beynahe ganz. Die achtungswürdigen Geschenke, welche uns die Forschungen einzelner Gelehrten gewährten, erschienen also als Treibhaus-Pflanzen, denen für ihre weitere Verbreitung der geeignete Bode fehlte. Sie erhielten sich zwar, aber sie wurden in den wenigsten Fällen erfaßt und noch

weniger benützt, weil die Freyheit der Ansichten und die Mittheilung derselben versagt war, und unter diesen Verhältnissen vermißte Erläuterung weder gegeben noch erwartet werden konnte. Selbst die reichsten Schätze menschlichen Wissens blieben daher das Eigenthum einiger weniger und die Staaten verloren dadurch in gleichem Maaße an Kraft.

§. 17.

Bisherige staatswirthschaftliche Verhältnisse in Absicht auf Eröffnung und Sicherung der erforderlichen Geld-Quellen.

Dasselbe äussere Uebergewicht, welches das ergriffene Militär- und Konskriptions-System, §. 15, herbey führte, mußte nothwendig auch einen Umschwung der früher bestandenen Finanz-Systeme zur Folge haben, um die aus jenem hervorgegangenen Bedürfnisse zu decken. Die gewöhnlichen Mittel: der Ertrag des Staats-Eigenthumes und Steuren, vermochten in Kurzen dieselben nicht mehr zu befriedigen. Es

mußten also neue aufgesucht werden, welche die Forderung des Augenblickes stillten.

Unter dem Vorwande: den Steuer-Fond zu erhöhen und für das Ganze ein höheres Maaß der Produktion herbey zu führen, veräußerte man, vorzüglich in den so genannten acquirirten Provinzen, später aber auch in den ältern, das Staats-Eigenthum öfters weit unter der Hälfte seines wahren Werthes und zerstörte dadurch die erste und daurendste Quelle der Staats-Einkünfte. Ihr Abgang mußte ersetzt werden, und, weil, §. 15, der Staat allen Kredit verloren hatte, wurden Zwangs-Anlehne gefordert. Allein auch diese Quelle versiegte bald und theils die Fonds der ganz andern Zwecken gewidmeten Stiftungen, theils der Ertrag derselben, wurden für die Befriedigung allgemeiner Staats-Bedürfnisse verwendet, zu Verminderung der letztern aber die den Staats-Gläubigern schuldigen Zinse theils zu Kapital geschrieben, theils aber herabgesetzt und die Vermögens-Fonds derselben dadurch in gleichem Verhältnisse abgeschwindet.

Dessen ungeachtet vermochten die Einnahmen des Staates, durch den Drang äusserer Verhält-

nisse und die unbemessenen Forderungen des Gewalthabers, die Ausgaben nicht zu bilanziren; die Last der direkten Steueren aber war bereits zu einer Höhe gestiegen, welche keinen weitern Zusatz mehr gestattete, ohne gewaltsame Ausbrüche des Mißmuthes und der Unzufriedenheit befürchten zu müssen. Man nahm daher die Zuflucht zu Erhöhung und Schaffung indirekter Steueren, deren Größe kein Individ bestimmen oder kennen konnte, weil sie sich über alle Bedürfnisse und Genüsse verbreiteten, in ihrer Erfindung aber zeigten sich unsere Finanziers unerschöpflich. Ein- Aus- und Durchfuhr- Zölle, Accise, Konsumtions-Steueren, Viehsteueren, Mobiliar-Steueren, Gestüt-Gelder, Strassenbau-Beyträge, Stempel, Taxen, Patente und Regien mußten in einer Größe bezahlt werden, welche an sich schon hart genug gefühlt wurde, durch die, bey der bestandenen unübersehlichen Menge von gesetzlichen Bestimmungen unvermeidlichen Strafen aber noch lästiger werden mußte. Von diesen Auflagen, welche größten Theils ein besonderes Personal für die Einhebung, Verrechnung und Kontrolirung forderten, kamen höchstens zweydrittheile von manchem aber noch weniger in die Staatskasse, das übrige aber nahmen

die Besoldungen des Personals rc. rc. hin und auf dem Volke lastete also unmittelbar weit mehr, als die Staats-Bedürfnisse forderten. Hiezu kam, daß für alle diese indirekten Auflagen, welche theils der Producente theils der Konsumente entrichten mußte, sich jeder unmittelbar zu entschädigen suchte und, so viel ihm möglich war, die Preise seiner Waaren steigerte; die anfänglich vielleicht noch so unbedeutend scheinende Auflage wälzte sich also mit zunehmender Größe über Alles hin, bis sie endlich einer Lavine gleich auf diejenige Klasse der Staats-Bürger niederstürzte, welche sich nicht mehr zu regreßiren vermochte; ihre ursprüngliche Nominal-Größe auf diese Weise ins Unendliche erhöhend, drückten diese Auflagen in gleichem Verhältnisse auf das Volk. Neben diesem Allem aber erzeugten noch die Kommunal-Lasten, welche gleichfalls unter mannigfaltigen Formen beygetrieben wurden, dem Staats-Bürger einen Zuwachs an Auflagen, welcher wenigstens der Größe der direkten Steueren an die Seite gesetzt wurde.

Zweytes Kapitel.

Folgen dieser bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 18.

Folgen dieser staatswirthschaftlichen Verhältnisse für den Landmann.

Wenn berücksichtigt wird, mit welcher Härte das bestandene Konskriptions-System §. 15 auf dem Landmanne lastete, wie oft und mannigfaltig er, alle andere Verhältnisse abgerechnet, durch die erforderliche Unterstützung der ihm weggenommenen Söhne und Anverwandten, zu Ausgaben gezwungen wurde, welche seine Vermögens-Kräfte überstigen; wenn beachtet wird, daß er neben diesen Ausgaben, seine der Mordlust preisgegebenen Kinder durch Dienstbothen ersetzen mußte, welche, wenn er sie auch mit schwerem Gelde bezahlte,

nissen indessen erklärt sich die bisherige Erscheinung, daß sich in den letzten beyden Jahren, auch bey der äußersten Steigerung der Preise der Lebens-Mittel, die Lage des Landmannes durchaus nicht zu bessern vermochte, §. 11; was er auch einnahm war kaum vermögend seine Auflagen, die Ausgaben für seine häuslichen Bedürfnisse und die Judenzinse zu bestreiten; für ihn und die Minderung seiner Lasten blieb also nichts.

§. 19.

Folgen dieser staatswirthschaftlichen Verhältnisse für den Städte-Bewohner.

Wenn wir den Städte-Bewohner nach seinen Verhältnissen als Zunfts-Genosse, Künstler, Kaufmann und Rentier betrachten, so theilte er mit dem Landmanne die, nach vor. §., demselben aufliegende Bürden der Militär-Konskription und des aus dieser erwachsenen Aufwandes der Unterstützung seiner Söhne und Verwandten, die Lasten welche durch die Substituirung derselben durch verwilderte und in jeder Beziehung anmaaßliche Handwerks-Gesellen ꝛc. ꝛc. §. 15, sich erzeugten. Er

fühlte mit ihm das Gewicht der direkten und indirekten Steueren, so wie die Größe der Kommunal-Auflagen, §. 17.

Ausserdem wurde für den Zunft-Genossen durch die fortwährende Aufnahme neuer Zunft-Glieder, §. 15, der Debit seiner Erzeugnisse getheilt und also auch sein Erwerb vermindert. Die Geschäfte des Kaufmannes hingegen wurden theils durch die Beschränkungen des Handels vermindert, theils durch die errichteten Zollstätte unmöglich gemacht. Dem Rentier blieben zwar seine zum Theil bereits gewaltthätig geminderten Forderungen an den Staat wie an seine Partikular-Debitoren, häufig aber wurden er nur kärglich, noch häufiger nur mit Papier, und in den meisten Fällen nur unvollständig befriedigt; neben diesem jedoch öfters noch in kostspielige Processe verwikelt. Der Absatz von Kunst-Produkten und die Subsistenz des Künstlers aber mußte unter diesen Verhältnissen ganz verschwinden, weil seine Produkte unter dem Drange der Umstände unter die Zahl der entbehrlichern gesetzt wurden.

Neben diesem Zusammenwirken der Lasten, welche die Militär-Konskription erzeugte, der Bür-

ihrer eingerissenen Verdorbenheit wegen, ihre Stellen nicht einmal ausfüllten und ihn nur zu oft nöthigten, seine Zuflucht zu der noch kostspieligern Aushülfe der Taglöhnere zu nehmen; wenn man erwägt, welche Lasten er, §. 17, durch die Auflagen von direkten und indirekten Steuern zu tragen hatte und wie sehr diese Lasten sich noch durch Kommunal-Auflagen vergrößerten; so kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß er unter diesen Verhältnissen, selbst bey den reichlichsten Erndten mit raschem Schritte der Verarmung entgegen eilen mußte. Hätten jedoch diese hiezu nicht genügt, so mußten Quartierslasten, Vorspann und Armeelieferungen seinen Untergang vollenden, ohne daß es hiebey anderer besonderer Unglücksfälle noch bedurft hätte.

Hiebey sah' er sich durch das Mißtrauen, welches sich gegen das Hypotheken-Wesen, §. 15, erheben mußte, ohne allen Kredit und ihm war daher unmöglich, momentane Geld-Verlegenheiten durch Anlehne zu heben; der Werth seiner Grundstücke aber mußte in dem Verhältnisse fallen, in welchem, bey den auf ihnen lastenden Abgaben, die Ueberzeugung von der Geringfügigkeit des blei-

benden Ertrages wachsen mußte. Wollte er sie aber auch mit Verlust losschlagen, so mußte es, bey dem entstandenen Mangel an Achtung für Hypotheken, in den meisten Fällen an Käufern fehlen und es both sich ihm also auch hierin keine Rettung dar.

Unter diesen Umständen war er dem Judenthume preis gegeben und mit unerschwinglichen Zinsen, welche größtentheils in Naturalien gereicht werden mußten, erwarb und behauptete er seinen Viehstand, in voraus bedingten Preisen war nur zu oft schon der wahrscheinliche Ueberschuß seiner Erndte auf dem Halme verkauft. Sein Ruin war also mehr oder weniger beendigt und von seiner frühern Wohlhabenheit war er zum Bettler herab gesunken; die Wahrheit dieser Darstellung aber wird durch die ungeheure Menge von Konkurs-Aufforderungen bethätigt, welche unsere öffentlichen Blätter füllen *) Aus diesen Verhält-

*) Die Benennung noch einzelner wohlhabenden Bauern beweis't hiegegen nichts; die Mehrzahl entscheidet hier und in dieser müßen sich die Folgen unserer bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse überall und in gleichen Formen aussprechen.

nissen indessen erklärt sich die bisherige Erscheinung, daß sich in den letzten beyden Jahren, auch bey der äußersten Steigerung der Preise der Lebens-Mittel, die Lage des Landmannes durchaus nicht zu bessern vermochte, §. 11; was er auch einnahm war kaum vermögend seine Auflagen, die Ausgaben für seine häuslichen Bedürfnisse und die Judenzinse zu bestreiten; für ihn und die Minderung seiner Lasten blieb also nichts.

§. 19.

Folgen dieser staatswirthschaftlichen Verhältnisse für den Städte-Bewohner.

Wenn wir den Städte-Bewohner nach seinen Verhältnissen als Zunfts-Genosse, Künstler, Kaufmann und Rentier betrachten, so theilte er mit dem Landmanne die, nach vor. §., demselben aufliegende Bürden der Militär-Konskription und des aus dieser erwachsenen Aufwandes der Unterstützung seiner Söhne und Verwandten, die Lasten welche durch die Substituirung derselben durch verwilderte und in jeder Beziehung anmaaßliche Handwerks-Gesellen ꝛc. ꝛc. §. 15, sich erzeugten. Er

fühlte mit ihm das Gewicht der direkten und indirekten Steueren, so wie die Größe der Kommunal-Auflagen, §. 17.

Ausserdem wurde für den Zunft-Genossen durch die fortwährende Aufnahme neuer Zunft-Glieder, §. 15, der Debit seiner Erzeugnisse getheilt und also auch sein Erwerb vermindert. Die Geschäfte des Kaufmannes hingegen wurden theils durch die Beschränkungen des Handels vermindert, theils durch die errichteten Zollstätte unmöglich gemacht. Dem Rentier blieben zwar seine zum Theil bereits gewaltthätig geminderten Forderungen an den Staat wie an seine Partikular-Debitoren, häufig aber wurden er nur kärglich, noch häufiger nur mit Papier, und in den meisten Fällen nur unvollständig befriedigt; neben diesem jedoch öfters noch in kostspielige Processe verwikelt. Der Absatz von Kunst-Produkten und die Subsistenz des Künstlers aber mußte unter diesen Verhältnissen ganz verschwinden, weil seine Produkte unter dem Drange der Umstände unter die Zahl der entbehrlichern gesetzt wurden.

Neben diesem Zusammenwirken der Lasten, welche die Militär-Konskription erzeugte, der Bür-

de der Staats- und Kommunal-Auflagen, der Verminderung des Erwerbes, der beynahe gänzlichen Zernichtung des Handel-Gewinnes und der häufigen Stockungen der Zahlungen, drückten auf alle Klassen der Städte-Bewohner noch die Beyträge zu den Armee-Lieferungen, so wie die Bürde der Einquartirungen.

Als daher in dem Jahre 1815 die Theurung der Brodtfrüchte begann und ihr die Steigerung der Preise aller übrigen Lebens-Mittel folgte, war der bey Weitem größere Theil der Städter bereits schon in die tiefste Armuth versunken, und das geringe Maaß der möglichen Preis-Erhöhung seiner Erzeugnisse vermochte ihn um so weniger zu retten, da theils durch die Verarmung seiner Mitbürger, theils durch die Verarmung des Landmannes, die Konsumtion beschränkt und in gleichem Verhältnisse der Debit vermindert war.

Daher also die Gewaltschritte der Verbreitung der Verarmung und des sich immer mehr vergrößernden Elendes derselben während der Dauer der eingetretenen Theurung, §. 10, die beynahe gänzliche Hülfslosigkeit, worin sich gegenwärtig die Mehrzahl der Städter findet,

und das Furchtbare ihrer Aussicht in die Zukunft.

§. 20.

Folgen dieser Verhältnisse für den Staat.

Wenn, nach den beyden vor. §. die Verarmung des Landmannes und des Städters durch die bisher bestandenen staatswirthschaftlichen Verhältnisse herbey geführt wurde, so ist unverkennbar, daß die Staatswirthschaft, §. 13 unter dem Drange der Ereignisse der letzten fünfzehn Jahre, ihren Standpunkt verloren und, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Quellen, das Kraftmaaß des Volkes erschöpft habe. Erhaltung und mögliche Vergrößerung durch die Befriedigung der Forderungen des Augenblicks war ihr Princip und der Anwendung desselben wurden alle weitere Rücksichten aufgeopfert. Das ganze Maaß der Staatskräfte wurde daher für das Streben nach einem politischen Gewichte verwendet, durch welches das gewünschte Ziel zu erreichen gesucht wurde. Dieses Ziel wurde auch wirklich erreicht, bey demselben aber hatte der Staat seinen Zweck: Begründung

individueller und allgemeiner Glückseeligkeit — verloren.

Härter noch als die Erschöpfung des materiellen Vermögens jedoch, wurde, während diesem furchtbaren Ringen mit den Ereignissen der Zeit, die gewaltthätige Niederdrückung der geistigen Kräfte, des Rechtes, der persönlichen Freyheit und Sicherheit §. 15, gefühlt, und mit den auffallendsten Erscheinungen trat dieses Gefühl in den Jahren 1812 und 1813 hervor.

Uneingedenk des Bluthes der Väter, Söhne, Brüder und Verwandten, welches in den Niederlagen dieser Jahre auf Seite der verbündeten Armee floß, jubelten die Völker der Lösung eines Bundes entgegen, in welchem sie die Quelle ihres ganzen Elendes erkannten, mit lauter Freude giengen sie den siegenden Feinden entgegen und zum Theil — gegen den Willen ihrer Regierungen — drängten sie sich in ihre Reihen und bekämpften in diesen — zuweilen selbst ihren eigenen Landsleuten gegenüber — vollends die Reste des Heeres der Tyranney. Ihrer gänzlichen Auflösung nahe waren also die Bande zwischen den Völkern und ihren Regenten und nur der

Abgang der letztern von einem Systeme, welches — die Sicherheit der Person und des Eigenthums zernichtend, und die heiligsten Rechte des Menschen höhnend — lange verhaßt war, vermochte sie wieder einiger Maaßen zu befestigen.

Unter diesen ominösen Verhältnissen indessen gelangte Europa zu dem lange ersehnten Ziele — dem Frieden und von demselben erwartete es seine so lange entbehrten Früchte und den ruhigen Genuß desselben; statt diesem jedoch spricht sich überall das bitterste Gefühl der äussersten Erschöpfung, der hülflosesten Verarmung aus und es scheint in dem ruhmvollen Kampfe nur gränzenloses Elend errungen worden zu seyn. Für den Augenblick decken zwar noch erhaltene Subsidien-Gelder, Ersätze für Truppen-Verpflegungen und die dem besiegten Feinde auferlegte Kontribution, zum Theil die gegenwärtige Unvermögenheit der Mehrzahl in dem Volke für die Entrichtung ihrer Abgaben; aber lassen wir diese ausserordentlichen Hülfs-Quellen vollends versiegen, wie es denn nothwendig geschehen muß, dann treten die, §. 12, bezeichneten Verhältnisse nur mit um so unzubezweifelnder Gewalt hervor.

Man täusche sich nicht mit der Hoffnung,

daß sich bis dahin die Völker von ihrer Erschöpfung erholen werden; denn die Ursachen ihres Elendes bestehen größtentheils jetzo noch und es müssen also auch ihre Wirkungen dauren. Der beurlaubte Soldate hat nicht aufgehört Soldat zu seyn, und, wenn auch die Dauer seines Urlaubes bestimmt ist, so ist seine Wiedereinberufung eben so gewiß; seine Zurückkunft an den väterlichen Heerd konnte also wenig in den bisher bestandenen häuslichen Verhältnissen ändern, in den meisten Fällen führte sie nur neuen Aufwand herbey. Die Auflagen und Abgaben bestehen größtentheils noch in Form und Größe, und können sie auch von der Mehrzahl nicht geleistet werden, so müssen sie, um des Rechtes anderer willen, welche sie geleistet haben, wenigstens als Ausstände vorgetragen — als unzweifelhafte Schuld erscheinen. Noch dauren in verschiedenen Beziehungen die Kultur-Beschränkungen; noch werden die Genossen der Zünfte durch unbedingte Reception neuer Zunft-Glieder in ihren Rechten beeinträchtigt; noch unterliegt der Handel theils durch Ein- und Ausfuhrs-Verbothe, theils durch Ein- Aus- und Durchfuhrs-Zölle denselben Beschrän-

kungen; Neben allen diesen Verhältnissen aber treibt das Judenthum ungehindert sein Weesen und verschlingt mit Betrug und Habsucht dasjenige, was einigen Klassen des Volkes etwa noch zu gute kommen könnte. Welche Erholung von der erlittenen Erschöpfung läßt sich also unter diesen Verhältnissen erwarten?

In dem noch daurenden Bestande unserer bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse findet sich also die Ursache der Unmöglichkeit der Hebung der gegenwärtigen Noth, welche als die Folge derselben hervortrat, und lassen wir vollends die Dauer der gegenwärtigen ausserordentlichen Hülfs-Quellen unbenützt verstreichen, so werden sich die Staaten von Neuem auf dem Punkte einer Krisis finden, welche in den Jahren 1812 und 1813 ihre Existenz bedrohte, obgleich sie aus andern Ursachen hervorgehen wird.

Drittes Kapitel.

Die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel als die Folge unsrer bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse.

§. 21.

Verhältnisse nach dem hergestellten Frieden.

Mit der Beendigung des großen Kampfes endeten auch für die verbündeten Staaten eine Menge Ausgaben, welche zuvor der Krieg nöthig machte. So wohl die bisher bestandenen Auflagen als auch die ausserordentlichen Zuflüsse von Subsidien und Kontributions-Geldern setzten also die Staatskassen in einen Zustand, welcher in Absicht derselben vielleicht seit zwanzig Jahren fremd war. Die natürliche Folge hievon aber war, daß aus denselben bedeutende Zahlungen flüßig wurden,

welche früher stockten, und eine beträchtliche Geld-Summe schnell in Umlauf setzten.

Unter diesen Verhältnissen kehrten unsere Armeekorps selbst dem größten Theile nach in ihre Friedens-Quartiere zurück und setzten eine gleichfalls nicht unbedeutende Geld-Summe in Umlauf. Ein früher gänzlich entbehrter Geld-Zufluß erzeugte sich also für die so sehr erschöpften Staaten von mehrern Seiten her.

Diese jedoch gliechen erschöpften Körpern, welche aus Mangel an Thätigkeit der entkräfteten Organe ein großes Maaß von Nahrung nicht ertragen können und im Falle seines Genusses neuen Krankheits-Symptomen unterliegen. Die bisherige Verarmung, vorzüglich in den Städten, und der Drang zu Befriedigung momentaner Bedürfnisse, welchen die Verhältnisse des Krieges herbeyführte, hatten ein hohes Maaß von Schulden erzeugt, welche nun bezahlt werden mußten. In Kurzem war also das in Umlauf gesetzte Geld in die Kassen einzelner wenigen aus dem Volke zusammen geströmt und die Mehrzahl desselben unterlag noch in ebendem Maaße der Verarmung, von welcher es sich bisher gedrückt fühlte. Für

diese jedoch hatte es geringen Werth, weil sie es wegen der eingerissenen Verarmung und dem gegen Hypotheken erwachten Mißtrauen nicht auf Grundstücke auslehnen, noch weniger aber, aus Rücksicht auf den von ihrem, der aufliegenden Lasten wegen, bleibenden geringen Ertrag, dieselben kaufen wollten; der zerstörte Handel aber weder neue Geld-Quellen forderte, noch den Verkehr der neu zugeflossenen Summen gegen annehmliche Interessen gewähren konnte. Die vorhärdenen Geld-Summen fanden sich also, weil sie zu rasch eingeströmt waren, unter den bestandenen Verhältnissen mit den Wegen ihrer Verwendung wirklich in Mißverhältniß.

§. 22.

Der Korn-Wucher als die Folge dieser Verhältnisse.

Bey den, nach vor. §, mangelnden Wegen des Verkehrs der nach dem Frieden eingeströmten Geldsummen öffnete zunächst der Getreide-Handel das Mittel ihrer gesuchten Verinteressirung. Als erstes und unentbehrliches Lebens-Bedürfniß konn=

te der Absatz der Brodtfrüchte, §. 1, niemals fehlen und in dem bereits stattgehabten Grade der Verarmung des Landmannes §. 18 konnte es den Korn-Händlern nicht schwer werden, sich den größten Theil der Vorräthe von den Jahren 1814 und 1815 eigen zu machen, und mit denselben in den Schrannen aufzutreten. Da die Zahl dieser Spekulanten anfänglich nicht sehr bedeutend war, so war es ihnen leicht, sich über die Preise zu verständigen und dieselben zu steigern; den noch wenigen einzelnen Verkäufern aber war dieses Verhältniß um so mehr willkommen, als es sie zu höherm Erlöse führte und sie auch die Ueberzeugung des gewissen Absatzes ihres Vorrathes nach diesen Preisen bey dem Schluße der Schrannen hatten. Waren also die Korn-Händler nicht bereits schon in dem Besitze der meisten Vorräthe, so mußten sie durch den steten Aufkauf der Schrannen-Ueberschuße wenigstens allmälig dazu gelangen, sie mußten unter diesen Verhältnißen dieselben dominiren und das Schicksal der Städter lag in ihren Händen.

Bey dem hohen Maaße der Verarmung der letztern, §. 19, fand sich bald die Unmöglichkeit der Erschwingung der geforderten

Preise in Absicht der Brodtfrüchte; es wurden also andere Getreide-Gattung als Surrogate aufgegriffen und, gierig nach Gewinn, auch diese von der Spekulation erfaßt, welche, nach den ihr bekannten Vorgängen, des Erfolges — der Steigerung auch dieser Frucht-Gattungen — gewiß war.

Die Steigerung der Preise fand sich also nicht allein für die Brodtfrüchte, sondern theilte sich allen Gegenständen mit, welche als Surrogate derselben betrachtet werden konnten. Sie war allgemein, und wurde erleichtert durch die Aussicht auf eine mangelhafte Erndte.

Unter diesen Auspicien fühlte sich jeder, wenn er auch eine noch so geringe Geld-Summe besaß, zu dem Frucht-Handel berufen, weil er bey demselben nie verlieren und immer nur gewinnen konnte; die größern Händler jedoch, welchen jede Konkurreuz nachtheilig werden mußte, kauften den minder reichen Spekulanten ihre kleinen Vorräthe mit Ueberlassung einigen Gewinnes wieder ab, und entschädigten sich dafür an dem nächsten Markttage durch neue Preis-Steigerungen.

Inzwischen ergaben sich die Resultate des Erfundes der neuen Erndte, welche gewiß zu mehr als nöthigen Besorgnissen vor Gefahr des Mangels führten, und in sich selbst die Mittel der Erhaltung der bisherigen hohen Preise enthielten. Wäre aber auch dieses nicht der Fall gewesen, so würde sie allein die Erscheinung der Korn-Händler in den Schrannen erhalten haben. Die Landleute überzeugt, daß es den Händlern nicht um das Fallen der Preise zu thun seye, und daher auch gewiß, daß ihnen die Händler am Ende der Schranne nicht wohl unter den bisherigen Preisen ihren Vorrath abkaufen können, halten mit demselben so lange an, bis von diesen die Preise gemacht sind. Die Menge des unter diesen Verhältnissen in die Schrannen kommenden Getreides aber seye, welche sie wolle, ihre Folgen werden immer dieselben seyn, weil fortwährend die nämlichen Ursachen wirken.

Hieraus indessen muß unverkennbar hervorgehen; daß die gegenwärtige Getreide-Theurung die Wirkung unbemessener Gewinnsucht und des strafbarsten Wuchers seye; in allen ihren Beziehungen als die

Folge der mit dem Frieden eingetretenen innern Verhältnisse der Staaten erscheine. Da jedoch die Höhe der Getreide-Preise auch die Preise anderer Lebens-Mittel steigern muß, §. 9, so kann die gegenwärtige Höhe derselben um so weniger als ein Wunder auffallen, da alle diese Gegenstände dem Vor- und Aufkauf unbedingt überlassen sind, und daher Gegenstand des Wuchers werden.

§. 23.

Die Exportations-Zölle als das wirksamste Beförderungs-Mittel des Korn-Wuchers.

Wenn, wie in der Natur der Sache liegt, bey einer gleichen Anzahl Käufere die Konkurrenz der Verkäufere die Waaren-Preise bestimmt und nach dem Verhältnisse ihrer Zahl dieselben herabsetzt oder steigert; so muß jede zufällige oder absichtliche Verminderung dieser Konkurrenz die Preise erhöhen. Dieses Verhältniß aber wurde zunächst durch die wechselsweise zwischen den Staaten angelegten Exportations-Zölle herbeygeführt. Durch dieselben wurden die gegenseitigen Frucht-

Verkäufer von den Gränz-Märkten abgehalten und die Wucherer wurden ihrer Konkurrenz enthoben. Dieses war jedoch nicht der einzige Gewinn, welchen ihnen diese Zölle darbothen. Zufällige Verhältnisse konnten für den einen oder andern Markt im Auslande die Zufuhr momentan vermindert und die Preise gesteigert haben; aller Zollstätte ungeachtet nun, weiß der Wucherer auf Schleichwegen seine Vorräthe dahin zu bringen und jede Steigerung wird ihm dort um so bereitwilliger zugestanden, als man seinen vermeintlichen Aufwand bey der Zollstatt kennt und, um besorgtem Mangel auszuweichen, sich gerne den Ersatz desselben gefallen läßt. Hat er indessen einmal den höhern Preis im Auslande erzweckt, so kann ihm nicht fehlen, denselben auch auf den heimischen Märkten zu erzielen, so bald er zum Schein von einigen Wagen den Exportations-Zoll entrichtet. Besorgniß wegen einem durch die Ausfuhr entstehenden Mangel wird die Ursache, daß ihm auch hier willig zugestanden wird, was er fordert und man freut sich sogar noch hier, niedrigere Preise zu haben als sie auf dem benachbarten Markte stehen, wenn gleich der Wu-

cherer durch Umgehung der Transportkosten hier noch mehr gewinnt. So äfft also der Wucherer das Publikum theils durch öffentliche Ausfuhr theils durch Schleichhandel und wird die Geißel der Menschheit. Daß indessen öffentliche Ausfuhr und Entrichtung der gegenwärtigen Exportations-Zölle, ohne Schleichhandel und in diesem sich darbiethenden Ersatz für die entrichteten Exportations-Zölle, nicht möglich seye, liegt am Tage; da nun aber die öffentliche Ausfuhr dennoch statthat, so kann auch nicht verkennt werden, daß, aller ergriffenen Maaßregeln unerachtet, der Schleichhandel nicht verhindert werden könne. Allerdings unterliegt derselbe zuweilen der Entdeckung und ihr folgt dann auch die bestimmte Strafe; allein diese hat der Wucherer entweder lange schon mit Ueberschuß gewonnen, oder die gewisse Aussicht, sie zu gewinnen, läßt ihn ihrer spotten. Diese Verhältnisse indessen kan nie der einzelne Verkäufer seiner selbst producirten Früchte theilen; für ihn machen die bestehenden Exportations-Zölle den Besuch der benachbarten Märkte unmöglich und die Einschlagung von Schleichwegen darf er nicht wagen, weil

ihn ein einziger Straffall um allen seinen Gewinn bringen müßte. In Beziehung auf diesen haben also diese Zölle nur die Wirkung, daß er desto unbedingter den Wucherern seines Landes preis gegeben ist.

Kan nun nicht geläugnet werden: daß die Exportations-Zölle die Konkurrenz der Verkäufere auf den Gränz-Märkten mindern, daß sie, bey der Unmöglichkeit der Verhüthung des Schleichhandels, den Wucherern die Mittel der Preis-Steigerung biethen und überdies ihnen noch das Loos der innländischen Frucht-Producenten in die Hände spielen, so kann auch keinem Zweifel unterliegen: daß die von den Staaten wechselseitig angelegten Exportations-Zölle bisher eines der wirksamsten Beförderungs-Mittel des Korn-Wuchers wurden.

§. 24.

Begründung der gegenwärtigen allgemeinen Theuerung in unsern bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnissen.

Wenn wir berücksichtigen, welche Verhältnisse

im Innern der Staaten nach dem wiederhergestellten Frieden, §. 21, bestunden, durch welche zusammenwirkende Ursachen, §. 15. 16. 17. sie herbeygeführt wurden und in welchen Formen ihre Wirkung sich in Absicht auf den Landmann, §. 18, den Städter, §. 19, und den Staat, §. 20, ausspricht; wenn wir erwägen, wie leicht es unter diesen Verhältnissen dem Wucher, §. 22, wurde, sich auszubilden und zu verbreiten, wie sehr er hiebey noch durch die Umstände, §. 23, begünstigt war, so muß hieraus unverkennbar resultiren: daß die gegenwärtige allgemeine Theurung durchaus nicht Folge entstandenen Mangels seye, und wir müssen hiedurch zu der Ueberzeugung gelangen, daß auch die reichlichste Erndte uns nicht gegen dieselbe geschützt haben würde, weil der Wucher, welcher sich die Vorräthe von den Jahren 1814 und 1815 anzueignen vermochte, seinen Einfluß auf die Preise des Erndt-Ertrages von dem Jahre 1816, wäre dieser auch noch so groß gewesen, gleichwohl würde behauptet haben.

Seine gegenwärtige Gestaltung indessen konnte der Wucher nur allmälig, nur unter begün-

stigenden Umständen erhalten. Er erschien im Jahr 1815 als einfacher Frucht-Handel und man freute sich des Steigens der Getreide-Preise, als nächsten Mittels der Wiederherstellung der so sehr erschöpften Vermögens-Kräfte des Landmannes; man übersah aber hiebey, daß diesem die Händler seine Frucht-Vorräthe vom Jahr 1814 in der äussersten Noth und zu den niedrigsten Preisen abgedrungen hatten; nicht für den Landmann, sondern nur für den Frucht-Händler wurden also die Preise vom Jahr 1815 wirksam. Die Verlegenheit des Landmannes konnte durch dieselben nicht gehoben werden; dagegen aber wirkten im Jahr 1815 alle diejenigen Ursachen, welche sie herbeygeführt hatten, fort und durch die von den Händlern erhaltenen Geld-Vorschüße war der größte Theil der Erndte des Jahrs 1815 vor ihrer Reifung noch, nach den von ihnen bestimmten Preisen, schon ihr Eigenthum.

Die Steigerung der letztern in den Jahren 1815 und 1816 kam also dem Landmanne ebenfalls wieder nur dem geringsten Theile nach zu gut. Verschaffte sie ihm

indessen auch einigen Gewinn, so wurde dieser durch die auf die Theurung gegründeten höhern Forderungen für alle seine Bedürfnisse von dem Städter und die Steigerung des Lohnes seiner Dienstbothen und Arbeiter verzehrt. Die Hoffnung, durch die entstandene Theurung den Wohlstand des Landmannes wieder herzustellen, mußte sich also unter den bestandenen Umständen getäuscht finden; daher denn die Erscheinung, §. 7, daß bis in das Jahr 1816 die bestandene Getreide-Theurung für den Landmann im Allgemeinen unwirksam blieb.

Unter diesen Verhältnissen indessen erschien die letztere Erndte, und theils das Mislingen einiger Frucht-Gattungen, theils die durch die Witterung entstandene Schwierigkeit ihrer Einbringung, erregte Furcht und Besorgniß vor entstehendem Mangel. Anordnungen der verschiedensten Art, unter welchen aber vorzüglich die Erhöhung der Exportations-Zölle steht, suchten dieselben zu heben; vor Ergreiffung der zu Erniedrigung der Preise geeigneten Mittel jedoch fürchtete man sich, weil man auch jetzt noch allein von den gegenwärtigen Preisen die Rettung des Landmannes erwartete.

Hiebey jedoch wurde übersehen, daß nach dem Bestande des Erndt-Ertrages der Ueberschuß des Landmannes bey Weitem geringer als in den frühern Jahren war, daß von diesem Ueberschuße ein großer Theil durch die Wucherer noch auf dem Halme erkauft war, und durch die ältern Vorräthe der Wucherer die Schrannen größten Theils besetzt wurden. Mag also auch jetzt ein Theil der Landleute unter Beyhülfe der Wucherer, §. 22 u. 23, die gegenwärtigen hohen Frucht-Preise benützen; so ist dieser Theil doch so gering, das Mittel oder die Größe des Verkaufs-Quantums so unbedeutend, und der Drang seiner Bedürfnisse so groß, daß sich der Gewinn im Allgemeinen zum Unmerklichen verliert und unverkennbar ist, daß auch gegenwärtig noch die Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel allein für die Wucherer rentire. Dagegen aber spricht es unverkennbar in der gegenwärtigen allgemeinen Noth sich aus: daß der geringe Vortheil, welchen vielleicht gegenwärtig einzelne Getreide-Producenten geniessen, in Hinsicht auf das Allgemeine mit einem Opfer erkauft werde, welches für dasselbe zerstörend wird.

Da nun, §. 21, 22 und 23, der Wucher durch unsre staatswirthschaftlichen Verhältnisse herbeygeführt und entwickelt wurde, so ist ausser Zweifel, daß diese allgemeine Theurung durchaus in unsern bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnissen §. 15, 16 u. 17, begründet seye, nur in diesen wir ihre Ursache suchen und auffinden können.

Diese Verhältnisse jedoch, das Produkt der Ereignisse der Zeit, welche ganz Europa erschütterten, trafen keinen seiner Staaten allein, gehörten allen an und mußten deswegen auch mit gleicher und allgemeiner Wirksamkeit hervortreten. Daher also die Allgemeinheit der gegenwärtigen Theurung, ihre Verbreitung von Osten nach Westen, von Süden nach Norden in immer gleichen Formen und die Last, worunter gegenwärtig alle Völker Europens seufzen.

Dritter Abschnitt.

Mittel der Abwendung der gegenwärtigen Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel und ihrer künftigen Verhüthung.

Erstes Kapitel.

Mittel der Abwendung der gegenwärtigen Theurung.

§. 25.

Begriff der Abwendung der gegenwärtigen Theurung.

Je lästiger und zerstörender die gegenwärtige Theurung im Allgemeinen, §. 12, ist, und

je weniger sie in ihren Folgen, nach vor. §, auch für den Landmann günstig wirkt, je gerechter erhebt sich die Stimme der Menschheit für ihre Abwendung. Vernünftiger Weise jedoch kann für diese nicht die Beschränkung der Eigenthums-Rechte durch direkte Preis-Bestimmung, nicht die Eröffnung und momentane Entleerung der Staats-Kästen gegen geringe Preise, noch weniger die unentgeldliche Vertheilung der auf diesen sich findenden Vorräthe erwartet werden. In unsern bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnissen begründet, kann die Abwendung der gegenwärtigen Theurung nur indirekte durch die Aenderung dieser bewirkt werden.

Da sich nun nach diesen die Verarmung des Landmannes, §. 18, die Unzulänglichkeit des Erwerbes des Städters im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Preise der Lebens-Mittel, §. 19, der Korn-Wucher, §. 22, und der Bestand der Exportations-Zölle, §. 23, als nächste Ursachen der gegenwärtigen Theurung darstellen, dieselbe aber nur zum Theil gehoben werden können; so dürfen wir die Mittel zu Erreichung unseres Zweckes zunächst allein von Hemmung der

weitern Wirksamkeit dieser Ursachen erwarten. Von der Ergreiffung dieser Mittel dürfen wir daher unausbleiblichen günstigen Erfolg erwarten, aber nie dürfen wir die augenblickliche Beendigung des so weit verbreiteten Elendes hoffen.

§. 26.

Bezeichnung der Mittel zu Abwendung der gegenwärtigen Theurung.

Nach den, in vor. §., angegebenen nächsten Ursachen der gegenwärtigen Theurung können die Mittel ihrer Abwendung allein

in Hemmung der weitern Fortschritte der Verarmung des Landmannes durch die Wiederherstellung seiner Selbständigkeit,

in möglichster Hebung des bestehenden Mißverhältnisses zwischen dem Erhaltungs-Aufwande des Städters und dem Maaße seines Erwerbes,

in gänzlicher Unterdrückung des Vor- und Aufkaufes in Absicht sämtlicher Lebens-Mittel,

in gerechter Verfügung über die gegenwärtigen Vorräthe der Korn-Wucherer, und endlich

in Aufhebung der bisherigen Exportations-Zölle

enthalten seyn. Theils rascher theils langsamer wirkend, wird keines dieser Mittel seinen Zweck zu Erleichterung der gegenwärtigen Noth verfehlen.

§. 27.

Wiederherstellung der Selbstständigkeit des Landmannes.

Für den begüterten Landmann ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen alles gewonnen, wenn er, dem momentanen Drange der Zahlungs-Schuldigkeit entzogen, in den Stand gesetzt wird, seinen besitzenden Frucht-Vorrath nach seiner Konvenienz zu verwerthen und seinen Viehstand zu erhalten; wenn er also dem Judenthume oder Wucher entrissen wird und dadurch seine durch die Verarmung verlorne Selbstständigkeit wieder hergestellt sieht. Alle Umstände mögen sich noch so widrig gegen ihn vereinigen, er

vermag alle zu besiegen, weil er sich bey der Möglichkeit seines Erwerbes erhält.

Der Drang seiner Zahlungs-Schuldigkeit indessen entsteht für ihn aus den verfallenen Leistungen an die Staats- und Kommunal-Kassen, der Löhnung seiner Dienstbothen und Taglöhner, und der Entrichtung der Zinse, theils für verhypothecirte Kapitalien, theils für die von Juden und Wucherern erhaltene Darlehne. Sollte nun der Landmann diese Zahlungen leisten, wie er sie schuldig ist, so dürfte, so hoch auch die gegenwärtigen Preise stehen, bey der Mehrzahl vielleicht der ganze Ertrag der letzteren Erndte unzulänglich seyn, dieselben zu bestreiten, für einen andern Theil aber dürften sie von demselben so viel wegnehmen, daß seine eigene Subsistenz nicht vollständig gesichert bliebe, und der bey Weitem geringere Theil vermöchte ohne Zerstörung seiner Produktions-Kräfte seine Schuld zu entrichten.

Die weitere Folge hievon aber müßte Beschleunigung des Verkaufes und also plötzliches Fallen der Frucht-Preise seyn. Da indessen sich diese stets aus den bestehenden Geld-Werthen §. 4, bestimmen und die Erhaltung dieses Verhältnisses Bedingung der Subsistenz des Land-

mannes ist, so resultirt hieraus: daß ein plötzliches Fallen der Frucht-Preise vollends den gänzlichen Ruin desselben herbeyführen müßte.

In diesen Verhältnissen erzeugt sich also die Nothwendigkeit, den begüterten Landmann seiner gegenwärtigen mißlichen Lage durch kräftige Unterstützung zu entheben und ihm dadurch wieder seine verlorne Selbstständigkeit zu verschaffen.

Die Mittel hiezu aber biethen sich allein in den ihm von dem Staate zu machenden, seinen Bedürfnissen entsprechenden Darlehnen dar, welche sich ihrer Form nach als mittelbare oder unmittelbare darstellen.

Erstere oder die mittelbare Darlehne umfassen den ganzen Betrag seines Rückstandes für die Staats-Kasse, welcher ihm als eine, nach von ihm selbst zu bestimmenden Fristen, zu zahlende Schuld aufgerechnet wird; die unmittelbaren Darlehne hingegen bestehen in baarem Gelde und von den Staats-Kästen verabreichten Früchten, die Bestimmung ihres Gebrauches seye welche sie wolle.

Die erforderliche Sicherheit für diese Darlehne indessen gewährt die Verpfändung seiner ganzen liegenden und fahrenden Habe, mit Ausschluß seiner Frucht-Vorräthe, weil gerade die möglich vortheilhafteste Verwerthung derselben das nächste Mittel seiner Rettung werden muß. Für die Erhaltung des Pfandes nach allen seinen Gegenständen, folglich vorzüglich auch in Absicht des Viehstandes, übrigens haben die Orts-Vorstände mit Verbürgung ihres eigenen Vermögens zu haften.

Um jedoch die Größe dieser Darlehne nicht über das wahre Bedürfniß zu erhöhen und gleichzeitig die Fristen-Zahlungen zu beschleunigen, werde der Zinsfuß von denselben auf das Doppelte des gewöhnlichen, folglich auf Zehn prCente gesetzt, und der verfallene Zins mit jeder Fristen-Zahlung entrichtet.

Durch diese Vorkehrungen erhält der begüterte Landmann die Mittel, andere dringende Zahlungen zu leisten und gleichwohl seinen Frucht-Vorrath nach den möglich höchsten Preisen zu verwerthen; er findet sich in der Möglichkeit, ja so gar in der Nothwendigkeit, seinen Viehstand zu erhal-

ten, und seine künftigen Erwerbs-Quellen zu sichern; die Höhe des Zinsfußes aber, welche ihm durch die aus dem Darlehne für ihn fließenden Vortheile reichlich ersetzt wird, muß ihn bestimmen, seine Fristen-Zahlungen zu beschleunigen oder gegen geringere Zinse Geld zu suchen, und die Staatskasse gelangt dadurch in den meisten Fällen gewiß früher zu ihren Rückständen, als vielleicht erwartet wird.

In Folge dieser Aushülfe aber wird sich für den, dem Wucher enthobenen Landmann sehr bald wieder ein größerer oder geringerer Ueberschuß des Ertrages seiner Güter zeigen und in gleichem Verhältnisse muß sich also auch, da die Ursache ihres bisherigen Sinkens, §. 18, gehoben ist, der Werth derselben erhöhen. Sollte ihm daher auch die nächste Erndte nicht die Mittel der gänzlichen Tilgung seiner Schuld an die Staats-Kasse biethen, so kann er sich dieselben durch die Veräußerung eines einzigen Grundstückes vielleicht verschaffen.

Die Staatskasse indessen, welche zu Bestreitung der Darlehne so wohl als auch der laufenden Ausgaben allerdings durch ein Anlehen unterstützt werden muß, kann hiebey nichts ver-

lieren, weil sie eines Theils in Absicht der Entrichtung der zu fordernden Schuld durch Pfänder gesichert, andern Theils aber in Hinsicht der zu leistenden Zinse durch den für die Darlehne festgesetzten höhern Zinsfuß, mehr als gedeckt ist.

Ohne den geringsten unmittelbaren Aufwand gelangt also auf diesem Wege der Staat zu dem Zwecke: einem großen Theile seiner wichtigsten Producenten seine gegenwärtig sehr gefährdete Subsistenz, sich selbst aber die Mittel zu Realisirung seiner, ausserdem gewiß größten Theils verlorenen Forderungen zu erhalten. Er erwirbt sich hierin ein Kapital, welches ins Unendliche rentirt.

Ist indessen einmal der begüterte Landmann gerettet, so ist der unbegüterte geborgen. Der, nach den Preisen der Lebens-Mittel, sich bemessende Lohn seiner Arbeit verbürgt seine Erhaltung; mit der erlangten Selbstständigkeit aber erhält der begüterte Landmann die Mittel, diesen Lohn zu bezahlen und die Rettung des einen ist also Folge der Rettung des andern.

§. 28.

Hebung des bestehenden Mißverhältnisses zwischen dem Erhaltungs-Aufwande des Städters und den Mitteln seines Erwerbes.

So achtungswürdig die Aufmerksamkeit ist, mit welcher in den meisten Staaten die Regierungen zu befürchtendem Mangel vorzubeugen suchen; so tröstlich es für die Menschheit bleibt, daß auch unter den härtesten Drangsalen der letzten Kathastrophe vorzüglich in den Städten sich das Gefühl des Mitleidens und der Geist der Wohlthätigkeit zu erhalten vermochten, so manche Thräne durch beyde getrocknet wird; so ist doch gleich wohl, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, alles dieses unvermögend, dem immer weiter um sich greiffenden Elende in den Städten abzuhelfen, und gleichzeitig an sich selbst zu erschöpfend, um mit Nachhaltigkeit zu wirken; es wird sogar in sehr vielen Fällen zweckwidrig und verderblich, indem es eine gewiß nicht unbedeutende Menschen-Menge zu Unthätigkeit und Trägheit führt, welche ausserdem dem Staate nützen könnte.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert genaue und gewissenhafte Unterscheidung zwischen wirklicher Armuth und Verarmung. Erstere, als die Wirkung zufälligen oder herbeygeführten Mangels an materiellem Vermögen und des Verlustes des zum Erwerbe nothdürftiger Erhaltung bedingten Kraftmaaßes, umfaßt alle altersschwache und kranke Personen, so wie die Waisen bis zur Zeit der Möglichkeit eines Erwerbes und fordert volle Verpflegung durch die unentgeldliche Verschaffung alles Nothdürftigen. Die letztere hingegen oder die Verarmung: Folge eines durch die Umstände herbeygeführten Mißverhältnisses des Aufwandes für die nothdürftige Erhaltung zu der Möglichkeit des Erwerbes, erheischt nur die Hebung dieses Mißverhältnisses durch die Bewirkung der Bilanzirung des Erhaltungs-Aufwandes und des Erwerbes.

Unterscheiden wir aber in unsern Armen-Registern nach diesen Bestimmungen die Zahl der wirklichen Armen von der Zahl der Verarmten, so wird sich finden, daß für die nothdürftige

Erhaltung der erstern unsere Hospitäler und Stiftungen, wenn sie ihrem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben werden, mehr als genügen und, wo dieses nicht der Fall seyn sollte, nur wenige Unterstützung bedürfen.

Bey Weitem größer hingegen wird sich die Zahl der Verarmten oder derjenigen Individuen in den Städten darstellen, deren Erwerbs-Größe, unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Theurung, für ihre nothdürftige Erhaltung unzulänglich ist. Noch größer aber als die Zahl der ausgesprochenen Verarmten würde sich, wenn es räthlich wäre in die Geheimnisse der Familien einzudringen, die Zahl derjenigen finden, welche, §. 10, als die Opfer der so achtbaren öffentlichen Meinung, in der Verborgenheit schmachten und unter ihrer Last erseufzen.

Je nothwendiger es nun wird, diese in ihren Verhältnissen, durch Abwendung des damit verbundenen Elendes, zu erhalten, in gleichem Maaße wichtig ist es, auch die andern oder wirklich ausgesprochenen Verarmten, zu jenem für die Erhaltung des Wohlstandes so unerläßlichen Ehrgefühle zu erheben und

zu demselben zurückzuführen. Dieses kann jedoch allein durch Sicherung und Herstellung verlorner Selbstständigkeit geschehen. Wohlthätigkeit darf hiebey auf das Entfernteste nicht hervortreten, weil sie für die erstern, welche Beweise derselben nach ihrem bisher behaupteten Ehrgefühle nicht annehmen können, unwirksam bleiben, die letzteren aber durch die scheuelose Annahme ihrer Gaben noch mehr von dem Ehrgefühle entfernen und ihre Moralität endlich ganz zerstören muß.

Diesen Grundsätzen gemäß können sich also die Mittel zu Hemmung und Hebung der gegenwärtigen Verarmung der Städter allein in Adäquirung der Kosten nothdürftiger Erhaltung zu der Größe der bestehenden Erwerbs-Mittel darbiethen.

Die Kosten nothdürftiger Erhaltung bestimmen sich zunächst aus der Erwerbung des täglichen Bedarfs an Lebens-Mitteln und ihrer Zubereitung für den Genuß. Unverkennbar nun ist, daß mit der Anzahl der unmittelbaren Käufere der erstern, sich die Konkurrenz ihrer Erwerbung erhöhe und dadurch in gleichem Ver-

hältnisse die Steigerung der Preise möglich werde. Eben so unläugbar aber ist, daß die partielle Zubereitung der in hohen Preisen erworbenen Lebens-Mittel für den Genuß, nicht allein durch das hieraus entstehende Bedürfniß des ohne hin sehr kostspieligen Brenn-Materials und der Geräthschaften, sondern vorzüglich auch durch den sich in derselben erzeugenden Zeit-Verlust den Aufwand des Einzelnen bedeutend erhöhe. Theils durch die Verminderung der Konkurrenz bey dem Einkaufe, theils durch die Verminderung des Zubereitungs-Aufwandes der Lebens-Bedürfnisse, kann also in jedem Betrachte bedeutend gewonnen werden, wenn ersterer durch eine geringere Anzahl von Individuen, letztere aber durch die Vereinigung größerer Massen geschieht. Beydes indessen wird durch die Errichtung privilegirter Speisehäuser bewirkt, welche durch alle Graduationen wahrscheinlicher Forderung, so wohl in Absicht auf Form als auch in Hinsicht auf Qualität, von der Suppe an bis zu dem gewöhnlichen kombinirtem Mahle, das Bedürfende auf Abonnement Morgens, Mittags und Abends entweder in die Wohnungen oder zu augenblicklichem Genusse abgeben. In gleicher Kathegorie mit unsern gewöhnlichen Gast-

häusern, vielleicht in ihnen selbst sich darbiethend, setzen diese jeden Bürger in das Verhältniß, den Aufwand der Erhaltung seiner Familie für jeden Tag und jede Woche bemessen und nach der Größe seines Erwerbes bestimmen zu können; die Aufgreiffung dieser, blos durch Privat-Unternehmungen entstehenden Institute aber kann eben so wenig als der Besuch der Gasthöfe zurückschröcken, da sich hier auf das Entfernteste nicht das Gefühl empfangener Wohlthaten oder das Geständniß der Verarmung aussprechen kann, sondern das Bedürfniß des Tages gegen Bezahlung gefordert und erhalten wird. Sehr viel aber wird es bewirken, wenn auch die wohlhabenderen Städte-Bewohner aus den Verhältnissen ihrer gegenwärtigen kostspieligen Privat-Wirthschaften hervortreten, und, nach den Verhältnissen ihres Vermögens, sich aus den öffentlichen Speise-Häusern verköstigen.

In gleiche Verhältnisse mit den Bedürfnissen der Ernährung treten die Bedürfnisse der Bekleidung, und es ist unverkennbar, daß die Kosten ihrer Befriedigung sich durch die Verhältnisse der gegenwärtigen Theurung um so mehr er-

höhen mußten, als durch diese Erhöhung den Handwerkern ꝛc. ꝛc. sich das einzige Mittel darboth, sich einiger Maaßen noch die erforderlichen Hülfs-Quellen offen zu erhalten. Werden indessen auch diese Verhältnisse durch die Errichtung privilegirter Speise-Häuser erleichtert, so wird gleichwohl die aus den bisherigen Maaßnahmen erfolgte Uebersetzung der meisten Handwerker ꝛc. ꝛc. §. 15 und die aus dieser folgende Theilung des Verdienstes, sehr viel dazu beytragen, die gegenwärtigen Preise zu erhalten. Unstreitig aber kann jeder Producente niedrigere Preise gewähren, je gewisser er des Debits seiner Erzeugnisse ist und je öfter er das in ihrem Erzeugungs-Aufwande, §. 2, liegende Kapital umzusetzen vermag; wird daher durch die Sicherung des Debits die Bedingung wiederholten Umsatzes erfüllt, so ist die Schwierigkeit der Verminderung der bisherigen Preise in Absicht dieser Bedürfnisse gehoben. Das Mittel hiezu aber biethet sich in der Eröffnung der durch alle Artikel der Bekleidung greiffenden Abonnements an diejenigen dar, welche die niedrigsten Preise anbieten. Auf den

Um-

Umfang seines Abonnements oder die Zahl seiner Abonnenten und die Bemessung ihres Bedürfnisses, kann jeder Handwerker ꝛc. ꝛc. in Absicht aller Rubriken seiner Produktion einen Preis-Kourrant gründen und jeder weißt sich dann nach diesem die Rechnung seines Aufwandes in dem Momente zu machen, in welchem er das Bedürfniß fühlt. Man fürchte hiebey nicht, durch die Unternehmung einzelner Handwerker ꝛc. ꝛc. das Produktions-Vermögen der übrigen Zunft-Genossen zu stören; jene werden diesen immer Arbeit zutheilen und diese können dieselbe auch in dem Verhältnisse wohlfeiler liefern, weil ihnen eines Theils die Mittel leichterer Ernährung dargebothen sind, andern Theils aber sie des Aufwandes des Verlages gänzlich enthoben werden.

Der Mensch jedoch bedarf nicht allein nothdürftige Ernährung und Kleidung, er bedarf auch des Genusses gesellschaftlicher Erholung und auch dieser unterlag durch die Zusammenwirkung der bisherigen Verhältnisse den furchtbarsten Auswüchsen. Mancher, welcher einen öffentlichen Belustigungs-Ort besuchte,

wurde zu einem Aufwande verleitet, der ganz gegen seine Absicht war, weil er theils die oft so schwankenden Preise der Gegenstände seiner Forderungen nicht kannte, theils durch die Unbestimmtheit seiner Ansprüche hingerissen wurde. Auch diesem Uebel jedoch ist abzuhelfen, wenn selbst für den Genuß gesellschaftlicher Erholung Abbonnements eröffnet werden, welche den Besitzern öffentlicher Belustigungs-Orte Sicherheit des Debits ihrer Vorräthe, den Abonnenten aber Gewißheit der Größe ihres Aufwandes geben.

Werden nun auf diesen Wegen dem Städte-Bewohner die Mittel seiner Ernährung und Bekleidung erleichtert, gleichzeitig aber auch die Kosten seines Vergnügens gemindert, und wird das eine wie das andere als die Folge zu begünstigender Privat-Unternehmungen herbeygeführt, so ist, selbst bey dem gegenwärtigen geringen Verdienste, in jeder Beziehung für ihn schon sehr vieles gewonnen; der im Stillen schmachtende Arme erhält die Mittel, seinen Erhaltungs-Aufwand seinem Erwerbe zu adäquiren, dem ausgesprochenen Armen aber wird es möglich, sich, bey ge-

ringem ihm darzubiethenden Erwerbe, seine verlorene Selbstständigkeit wieder zu verschaffen und sich von Neuem empor zu heben. Für einen wie für den andern aber liegt die Ergreiffung der sich ihm darbiethenden Hülfe in dem freyen Willen und das sich diesem darbiethet, ist nicht Ausfluß der Wohlthätigkeit, es liegt lediglich in der nach der Imperative der Zeit-Verhältnisse, geschehenen Begünstigung der Spekulation mehrerer oder wenigerer Individuen, deren Erfolg sich der Genüßende durch seinen Erwerb eigen macht; für ihn erwächst also hieraus nicht die mindeste Verbindlichkeit, das was er genüßt ist die Frucht seines Erwerbes. Die Regierung hat hiebey nichts zu thun, als durch zweckmäßige Aufforderungen an rechtliche Bürger für diese Unternehmungen den erforderlichen Impuls zu geben, das Volk gegen Betrug zu sichern und etwa diejenige, welche die ausgebreitetesten Abonnements nachweisen können, durch Prämien aufzumuntern.

So wichtig inzwischen die Verminderung des Kosten-Aufwandes für nothdürftige Erhaltung in allen Beziehungen des Wortes ist, so mancher

Familien-Vater sich schon hiedurch gerettet finden muß, so nothwendig wird es auch in Absicht einer großen Anzahl von Städtern, die für sie verlorenen Erwerbs-Zweige wiederherzustellen oder andere an deren Stelle zu setzen und ihnen hierin die Möglichkeit des Erwerbes der auch verminderten Kosten ihrer Erhaltung zu sichern.

In dieser Beziehung zerfallen die verarmten Städte-Bewohner in zwey Klassen, nämlich in diejenigen, welche ihre Gewerbe aus Unvermögen nicht betreiben können und in solche, deren Gewerbe oder sonst gewöhnlichen Arbeits-Verdienste durch die Zeit-Verhältnisse aufgehört haben. Neben diesen aber sind auch noch die Kinder aus beyden Klassen vom achten bis zum vierzehnten Jahre zu berücksichtigen.

Gewiß liegt der Mangel an Debit von Erzeugnissen der einen oder andern Art nicht immer in dem Mangel an Kunstfertigkeit des Producenten, sondern sehr oft in der Unvollkommenheit des Materials, welches er zu verarbeiten hatte und in den meisten Fällen liegt die Ursache hievon in der Unzulänglichkeit besitzenden Geld-Vermögens,

um zur Zeit billiger und vollständiger Darbiethung sich den nöthigen Material-Vorrath eigen machen zu können. Für eine große Anzahl Handwerker hingegen liegt die Ursache des gänzlichen Verlustes ihres Erwerbes in dem Daseyn gänzlichen Unvermögens für den Material-Einkauf. In dem erstern Falle also müssen die Erwerbs-Quellen nach und nach versiegen, in dem letztern aber ganz aufgehört haben. Für beyde nun bothen unsere bisherigen Armen-Anstalten ihre Arbeits-Institute dar; aber sie vergassen hiebey, daß, bey der bestehenden Achtung für die öffentliche Meinung und dem durch diese noch lebendig erhaltenen Ehrgefühle, immer nur die wirklich ausgesprochenen Verarmten und also bey Weitem die Minderzahl an denselben Antheil nehmen kann; sie ließen unbeachtet, daß auch von diesen nur der geringste Theil die ihm dargebothenen Arbeiten zu leisten verstehe, der weit größere aber sich erst die erforderliche Fertigkeit mit einem Zeit-Aufwande erwerben muß, welcher ihn und seine Familie dem drückendsten Mangel preisgiebt; sie übersahen, daß gegen diese Institute stets das Vorurtheil beabsichtigten Gewinnes ist und auch der dem Arbeiter ertheilte

reichlichste Lohn nicht als der volle Verdienst betrachtet wird; sie ließen unberücksichtigt, daß die Freyheit des Willens und das Gefühl derselben ein Besitzthum ist, welches sich der Mensch auch im tiefsten Elende nicht gerne entreissen läßt. Aus diesen Gründen erklärt sich die so vielfach beklagte Erscheinung, nach welcher unsere Arbeits-Institute, auch bey dem höchsten Drange der Noth, unbenützt bleiben, wenigstens nicht in dem von ihnen erwarteten Umfange wirken; sie ist die Folge des Widerspruches, worin sie zu den natürlichsten Gefühlen des Menschen stehen. Sollen daher geschwächte Erwerbs-Quellen erhöht oder neue eröffnet werden, so kann dieses nur unter der Bedingung anerkannter Selbstständigkeit, der vollen Freyheit für die Wahl der Arbeit, der Ueberzeugung der Erreichung des vollen Verdienstes und des Bewußtseyns des Besitzes des freyen Willens, bewirkt werden.

Diese Bedingung wird durch die Errichtung von Leih'-Kassen erfüllt. Aus denselben erhalte jeder, welcher es bedarf, entweder auf Pfand oder auf Bürgschaft, welch' letztere in dem äussersten Falle die Armen-Kasse übernimmt, un-

ter festgesetzten und gleichen Bedingungen, die, theils für den Material-Einkauf theils für die während der Verarbeitung des erkauften Materials nöthige Begründung der Sicherheit seiner Subsistenz, die erforderlichen Vorschüsse, und werde hiedurch in den Stand gesetzt, die Wahl seiner Arbeit zu bestimmen, durch ihre Verwerthung sich die Ueberzeugung seines vollen Verdienstes zu verschaffen und das Gefühl der ihm angebohrnen Freyheit zu behaupten. Sehr oft wird es zwar an den erforderlichen Bürgschaften fehlen; allein gerade hier können sich die Armen-Kassen mit vorzüglichem Erfolge thätig zeigen, und der Mildthätigkeit des Einzelnen wird ein unfehlbares Mittel dargebothen, auch dem Aermsten den Weg zu einigem Erwerbe zu bahnen und dadurch seine Lage zu erleichtern. Sollte es indessen hie und da an Absatz der Erzeugnisse fehlen, so wird die Veranstaltung ihres öffentlichen Verkaufes an die Meistbiethenden denselben periodisch sichern und bey dieser Gelegenheit wird die deutsche Biederkeit den Zweck der Erreichung der möglich höchsten Preise nicht verfehlen lassen.

Die Tendenz der Errichtung nnd Eröffnung dieser Leih'-Kassen jedoch spricht sich durch das so

eben Vorgetragene von selbst aus; in ihren für die zu reichenden Darlehne festzusetzenden Bedingungen muß also die Bürgschaft für die zweckmäßige Verwendung der dargelehnten Summen liegen. Zu Erzielung dieser werde daher

1) kein Geld anders als auf Pfand oder gegen annehmliche Bürgschaft ausgelehnt;

2) die Verzinsung desselben geschehe monatlich mit einem pCt. und werde zugleich mit dem erhaltenen Darlehne erlegt;

3) die Dauer einer Darlehne kann nie die Zeit von zwölf Monaten übersteigen; nach dieser wird entweder das Pfand verkauft oder die Bürgschaft für Kapital und Zinse in Anspruch genommen; wird dieses Verhältniß

4) durch eigenes Verschulden herbeygeführt, so seyen ohne Schonung verhältnißmäßige körperliche Strafen die Folge davon; hat es hingegen

5) seinen Grund in Unglücksfällen, so trete gerichtliche Untersuchung ein, und bey erwiesener Unschuld werde dann das

Darlehne mit den verfallenen Zinsen aus der Armen-Kasse getilgt; endlich werde

6) in Sterbe-Fällen das, unter Ziffer 3, bezeichnete Verfahren nur mit dem Unterschiede beobachtet, daß, im Falle geschehener Verpfändung, der bey dem Verkaufe zu erhaltende Ueberlös den Relikten des verstorbenen Schuldners zugestellt wird.

Aus diesen Bedingungen wird ergehen, daß die eröffneten Leih-Kassen stets die erforderliche Sicherheit erhalten; die Höhe des Zinsfußes aber wird das Mittel werden, welches die bald mögliche Bezahlung des erhaltenen Darlehnes bewirkt und zweckwidrige Verwendung desselben verhüthet; gleichzeitig jedoch wird eben dieser hohe Zinsfuß auch die Resource darbiethen, ohne neuen Aufwand für den Staat, dem Institute selbst einen würdigen Beamten vorsetzen, um hierin die Erreichung des vorgesetzten Zweckes befördern zu können.

Bey Weitem der größere Theil der verarmten Stadt-Bewohner wird durch diese Unterstützung wieder zu dem, für seine nothdürftige Erhaltung nöthigen Erwerbe gelangen; für den übrigen hingegen ergreiffe man die Darbiethung öffentlicher Arbeiten. Man unternehme öf-

fentliche Bau-Wesen, die Anlage neuer Komerzial-Strassen und Vicinal-Wege, Promenaden ꝛc. ꝛc. und bestimme einen dem Aufwande nothdürftiger Erhaltung zusagenden Lohn. Bey dieser Bestimmung jedoch werde keine dieser Unternehmungen auf unmittelbare Rechnung für den Staat geführt, für jede seye das Mittel ihrer Realisirung die Admodiation, weil durch diese eines Theils dem Staate bedeutend höherer Aufwand erspart, andern Theils aber die Arbeit selbst mit größerm Ernst, und zweckmäßigerer Strenge betrieben wird. Sollten übrigens auch diese Unternehmungen überflüßig erscheinen, so beachte man sie als Mittel der Erreichung des gegenwärtigen Zweckes: einer großen Anzahl Menschen die Mittel eines, dem Aufwande für ihre nothdürftige Erhaltung zusagenden Erwerbes zu verschaffen und sie dadurch ihrer gegenwärtigen Hülflosigkeit zu entreißen. In dieser durch die gegenwärtige Noth erzeugten Ansicht muß sich jede dieser Unternehmungen rechtfertigen.

Vermag indessen durch diese Vorkehrungen jeder Erwachsene für sich die nothdürftige Erhal-

tung zu erwerben, so hält dieses doch öfters in Absicht der Kinder sehr schwer; noch schwieriger aber wird ihre zweckmäßige Beschäftigung während der Dauer der Arbeit ihrer Eltern und der hiedurch sich nöthig machenden Abwesenheit der letztern von Hause. In diesen Verhältnissen gestaltet sich größten Theils das bitterste Elend und aus denselben geht der Keim der größten Verdorbenheit und Demoralisirung hervor. Eben diesen Verhältnissen aber können unsere bisherige Arbeits-Institute am Sichersten und Zweckmäßigsten entgegen wirken. Bey Kindern von acht bis vierzehn Jahren, von welchen hier die Rede ist, treten diesem Institute nicht die oben, in Absicht der Erwachsenen, bemerkten Hindernisse entgegen; sie können daher, sollte es auch durch Zwang geschehen müssen, wenn sie nicht durch ihre Eltern oder Verwandte genügend beschäftigt werden, mit Recht für diese Institute in Anspruch genommen werden. In denselben erhalten sie den erforderlichen Schul- und Arbeits-Unterricht, werden nach Nothdurft ernährt und gekleidet, den Tag hindurch unter Aufsicht beschäftigt und Abends zu ihren El-

tern entlassen. Haben sie nun unter diesen Verhältnissen das vierzehnte Jahr erreicht, so haben sie auch die Fähigkeit erlangt, bey einem Handwerke oder in einem Dienste einzutreten und werden sich, an Thätigkeit gewöhnt, zu nützlichen Bürgern bilden. Sollte auch der Erfolg der Arbeiten dieser Institute nicht ganz die Kosten ihres Betriebes decken, so wird ihre Wirkung jeden von dem Staate zu machenden Zuschuß rechtfertigen.

Werden nun, nach dem bisherigen dieses §. dem Städte-Bewohner die Wege zu minderem Aufwande für seine nothdürftige Erhaltung eröffnet, die Mittel des auch für diese sich bedingenden Erwerbes dargebothen und seine unbeschäftigten Kinder zweckmäßig unterrichtet und verpflegt; so kann die Hebung des bisher bestandenen Mißverhältnißes seines Erhaltungs-Aufwandes und Erwerbes keinem Zweifel unterliegen und seine gegenwärtige Noth muß sich um vieles gemindert zeigen, ohne daß deswegen die Kräfte des Staates vorzüglich in Anspruch genommen würden. Sollte dann auch unter diesen Umständen und den weiter zu treffenden

Anstalten die gegenwärtige Theurung noch weiter bestehen; so wäre sie in allen ihren Beziehungen als eine blos relative, als die Folge des bestehenden Geldwerthes, §. 5, zu betrachten, und also in ihren weitern Wirkungen unschädlich. Selbst unter ihrer Fortdauer ist demjenigen, welcher sich ehrlich ernähren will, die Gelegenheit hiezu gebothen; wer aber diese nicht benützt, den treffe die öffentliche Verachtnng und er finde seinen Unterhalt in einem Zwangs-Arbeits-Institute. In dieser Beziehung nur einigemale mit der erforderlichen Strenge vorgefahren, wird bald sich eine allgemeine Belehrung über die Tendenz der Regierungen erzeugen und auch die noch jetzt Arbeits-scheuen Individuen werden die Nothwendigkeit des Ueberganges zur Thätigkeit fühlen.

Vergleiche man indessen den Erfolg dieser Vorkehrungen mit dem Erfolge unserer meisten bisherigen Armen-Unterstützungs-Anstalten, so wird nicht verkennt werden können, daß jene allgemein eingreiffend und nachhaltig sind, ohne für das Ganze erschöpfend zu werden, während diese nur Theilweise eingreiffen, im Falle größerer Anstrengung der Last erliegen und nur

zu oft durch sich selbst schädlich wirken. Unsere bisherigen Armen-Unterstützungs-Anstalten bezweckten, die eben erwähnten Arbeits-Institute ausgenommen, ihrer ganzen Tendenz nach nichts als Spenden an Geld und Naturalien. Daß aber diese ungenügend sind, beweißt der gegenwärtige Drang der Umstände; sollten jedoch in Folge dieses Dranges die ihnen gewidmeten Fonds erschöpft werden, welche Aussichten müßten sich uns für die Zukunft öffnen? Sollte aber, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Zeit, die Wohlthätigkeit des noch wohlhabendern Theiles der Bürger, welcher gleichfalls mit den gegenwärtigen Verhältnissen zu kämpfen hat, in noch höherm Maaße als bisher in Anspruch genommen werden, müßten diese denn endlich nicht selbst der Last erliegen? Ueberdies überzeugen uns die entscheidendste Erfahrungen, daß diese Unterstützungen gerade denen, welche am Härtesten von ihrem Elende gedrückt werden — den verborgenen im Stillen seufzenden Verarmten — nicht zu gute kommen und nicht zu gute kommen können, weil sie sich, aus edelm Gefühle, nicht als Arme ausgesprochen haben; dagegen aber dem größten Thei-

le nach von Menschen verschlungen werden, welche, bey dem Besitze vollen Kraftmaaßes für alle Arbeit, sich der strafbarsten Unthätigkeit überlassen und sorgenfreye Ernährung als Folge ihrer bürgerlichen Rechte in Anspruch nehmen. Erwägen wir hiebey, daß für den Menschen nur das Werth hat, was er sich erwirbt, so erklärt sich hieraus von selbst, warum die Mehrzahl dieser Menschen die ihnen gereichten Gaben mit der unverzeihlichsten Gleichgiltigkeit empfängt, immer mehr ansprechen zu können glaubt als sie erhält und daher sehr oft das, was ihr zukömmt, mit Undank und Verachtung annimmt, uneingedenk des Zweckes, es zu unziemlichen Genüssen verwendet und bey nachher sich zeigendem Mangel neue Forderungen macht. Hierin dürfte sich also zur Genüge aussprechen, daß unsere bisherigen Unterstützungs-Anstalten nur zu oft ihren Zweck verfehlten, den Müßiggang unterstützten und beförderten und die ihnen anvertrauten Mittel verschwendeten. Die Unterstützung der Verarmten darf nie durch unentgeldliche Reichnisse, sie bestehen in Geld oder Naturalien, geschehen; sie kann allein durch Dar-

biethung von Erwerbs-Mitteln bewirkt werden, wenn sie nachhaltig seyn, nicht nach allen Seiten hin zerstörend wirken soll.

Dessen ungeachtet jedoch finden unsere Armen-Kassen, ausser der oben bemerkten Verpflegung wirklicher Armen, gewiß noch Wirksamkeit genug in Bewirkung der ärztlichen Behandlung und Verpflegung kranker Personen oder Wöchnerinnen aus der verarmten Klasse, deren Erwerb durch diese Verhältnisse unterbrochen wird und denen also, wenn sie erhalten werden sollen, die erforderlichen Mittel hiezu, sie bestehen nun in unmittelbarer Bezahlung von Kosten, in Reichung zweckmäßiger Nahrungs-Mittel und des erforderlichen Brenn-Materials, Betten rc. rc., dargebothen werden müssen. Für diese mögen sich unsere Armen-Fonds wirksam zeigen, hiedurch mögen sie die Retter der Väter, die Erhalter der Mütter und die Pfleger der Kinder werden, dem Staate aber nützliche Bürger erhalten, und durch die Erfüllung dieser Bestimmung in ihrer Würde hervortreten.

§. 29.

Gänzliche Unterdrückung des Vor- und Aufkaufes in Absicht sämmtlicher Lebens-Mittel.

Die, §. 22, geschehenen Darstellungen müssen uns überzeugen, daß Wucher die nächste Ursache der gegenwärtigen Theurung, nicht nur in Absicht der Brodtfrüchte, sondern in Hinsicht aller Lebens-Mittel §. 9. seye; und die Leiden, welche derselbe bereits schon über die Menschheit gebracht hat, sind fühlbar genug, um die gerechtesten Forderungen zu Steuerung dieses Auswuchses des Handels zu erwecken. Können nun diese, ohne Unterdrückung des Mitgefühles, nicht abgewiesen werden, so ist es auch heiligste Pflicht: den weitern verderblichen Wirkungen des Wuchers mit Nachdruck vorzubeugen.

Durch die, nach §. 27, dem Landmanne zu verschaffende Selbstständigkeit, wird derselbe in den Stand gesetzt, den Rest des Ueberschusses seines letztern Erndt-Ertrages nach den Verhältnissen des gegenwärtig bestehenden Geldwerthes zu verkaufen; gleichzeitig aber wird ihm hiedurch auch

das Mittel gebothen, so lange er die Frucht-Händler noch in seinem Rücken erblickt und von denselben Vor- oder Aufkauf erwarten kann, nicht nur die gegenwärtigen hohen Preise zu erhalten, sondern auch dieselben nochmehr zu steigern. Er wird daher seinen Erndt-Ertrag vom Jahr 1816 zwar nicht mit den Nachtheilen, welche er von dem Verkaufe seiner Erndten in den Jahren 1814 und 1815 erlitt, verwerthen, gleichwohl aber niemals zu dem Gewinne gelangen, welchen der Korn-Händler bezieht. Für diesen nämlich ist der Preis seines Einkaufes gleichgiltig, so lange er die Gewißheit der Erwerbung des größten Theils des Vorrathes hat und die Ueberzeugung von der Möglichkeit weiterer Preis-Steigerung besitzt; beyde indessen werden ihm durch die weitere Gestattung des Vor- und Aufkaufes verschafft. Er wird auch bey den höchsten Preisen einkaufen, um in noch höhern wieder zu verkaufen. Unter diesen Verhältnissen können wir daher, die Umstände seyen welche sie wollen, nicht nur keiner Verminderung der gegenwärtigen Preise entgegen sehen, sondern wir haben so gar noch weitere

Preis-Steigerung mit unverkennbarer Gewißheit zu erwarten.

Wird es nun heilige Pflicht, dem Wucher zu steueren und enthält der Vor- und Aufkauf die nächsten Mittel seiner Dauer, so kan auch die Nothwendigkeit der Entfernung und Verhüthung der Wirksamkeit dieser Mittel nicht verkannt werden. Dieses jedoch wird gegenwärtig um so schwieriger, jemehr die bisher bestandenen Verhältnisse dem Wucher Gelegenheit darbothen und zu seiner Ergreiffung aufforderten; der List und den Schleichwegen strafwürdiger Gewinnsucht, welche der Wucherer scheuelos zu verfolgen gewohnt ist, und welche er unter allen Gestalten des Scheinkäufers betritt, muß also die größte Energie und Strenge entgegen gesetzt werden, um zu dem vorgesetzten Ziele zu gelangen.

Jedem Producenten seye daher gestattet, sein Getreide und andere Lebens-Mittel, in jeder von ihm zu bemessenden Quantität, auf die ihm zusagenden Märkte zu bringen und jedem seye erlaubt, seine häuslichen Bedürfnisse durch Ankauf auf und ausser den öf-

fentlichen Märkten zu befriedigen; keinem aber seye gestattet, Getreide oder andere Lebens-Mittel zum Handel oder Wiederverkaufe zu erwerben. Kein Kauf oder Verkauf, auf und ausser den öffentlichen Märkten, vorzüglich in Absicht des Getreides, werde deswegen ohne Beybringung eines amtlichen Certifikates eines Orts-Vorstandes über das wirkliche Bedürfniß als giltig erkannt. Dagegen aber werden alle gegen diese Bestimmungen sich zeigenden Vergehungen ohne Unterschied der Person mit körperlicher Strafe belegt, der Gegenstand der erwiesenen Vergehung selbst aber, in seiner ganzen Größe, seye Belohnung des Anbringers. Uebrigens seyen bey der Beendigung eines öffentlichen Marktes die Vorräthe groß oder klein, so werden sie bis zu dem nächsten Markttage unter gerichtlichen Verwahr genommen, dann aber wieder durch ihre Eigenthümer von Neuem feil gebothen; nur Gegenstände, welche der Gefahr des Verderbens unterliegen, können von jenen wieder zurückgenommen werden.

Man besorge nicht, daß durch diese, die gänzliche Unterdrückung des Vor= und Aufkaufes bezweckende Maaßregeln, die Verproviantirung der Haupt- und Residenz-Städte leiden dürfte. Dem Landmanne als Producenten ist Erzielung der möglich höchsten Preise immer erster Zweck, und er bringt also seine Produkte dahin, wo er dieselben zu erreichen hofft. Die Preise der Märkte und Schrannen aber wirken unausgesetzt auf einander; sind diese also in der Haupt-Stadt hoch, so theilen sie sich den ihr nächsten Märkten mit und diese erhalten dann stärkere Zufuhr, welche ihre Preise nothwendig fallen macht; die Verkäufere aber werden dann diese bald verlassen und der Haupt=Stadt zueilen, für welche dieselben Verhältnisse des Sinkens der Preise eintreten; wäre aber auch dieses nicht der Fall, so würden die bedeutenderen Konsumenten der Haupt-Stadt, z. B. Becker, Brauer ꝛc. ꝛc. die wohlfeilern Märkte besuchen, daselbst die Befriedigung ihrer Bedürfnisse bewirken und hiedurch also die Kaufs-Konkurrenz für die Haupt-Stadt mindern, welches für das Fallen der Preise dieselbe Wirkung haben müßte, welche vermehrte Beyfuhr zur

Folge hätte. Es geht also hieraus bis zur Evidenz hervor, daß sich die Vorräthe immer dahin schieben, wo die höchsten Preise zu erreichen sind, und da dieses in den Haupt-Städten, der grössern Konkurrenz der Käufere wegen, stets der Fall ist, diese niemals Mangel haben können.

§. 30.

Verfügung über die gegenwärtigen Vorräthe der Korn-Wucherer.

Leider! finden sich die noch übrigen Vorräthe von dem Jahre 1815 fast gänzlich in den Händen der Wucherer und einen nicht unbedeutenden Theil der letztern Erndte haben sie bereits an sich gebracht; es wird daher nur zu gewiß, daß sie mit ihrem gegenwärtigen Besitzthume so lange zurückhalten, bis die Landleute ihre noch überschüßigen Vorräthe verkauft haben, um dann mit um so größerer Domination auf den Märkten hervor zu treten. Vermögen sie auch, bey bewirkter Unterdrückung des Vor- und Aufkaufes, gegenwärtig nicht auf die Preise zu influiren, so werden sie es in der Folge nur mit desto größerm

Uebergewichte thun, sich um so nachtheiliger für das Ganze für ihre jetzt erlittene Beschränkung zu entschädigen suchen. Wir haben also unter diesen Verhältnissen bis zum Eintritte der nächsten Erndte den größten Greuelen entgegen zu sehen.

Inzwischen sind die gegenwärtigen Vorräthe der Wucherer unter dem bisherigen Schutze der Gesetze erworbenes Eigenthum und müssen also als solches beachtet werden; diese Achtung jedoch kann sich niemals in Begründung einer unbedingten Freyheit, dem Ganzen zu schaden, aussprechen und ihre bisherige Tendenz selbst enthält die Aufforderung, ihnen gesetzliche Schranken anzuweisen; die Ueberzeugung von dem durch diese bisher verbreiteten Elende und die Pflicht, dasselbe, so viel möglich ist, zu mindern, unterstützen diese Aufforderung und machen ihre Realisirung zur Nothwendigkeit.

In Folge dieser Ansichten werden die gegenwärtigen Vorräthe der Korn-Händler in jeder Hinsicht als gesetzlich erworbenes Eigenthum beachtet, und ihnen stehe frey dasselbe, wie die Landleute ihre Vorräthe, in den möglichhöchsten Preisen zu verwerthen. Sie seyen

jedoch gehalten, in den Schrannen bey dem Verkauf derselben mit den Landleuten zu konkurriren und deswegen an jedem Markttage ein, der Größe ihrer Vorräthe entsprechendes Quantum in die ihnen nächsten Schrannen zu bringen, daselbst feil zu biethen und, wenn sie es gegen die sich bestimmenden Preise nicht erlassen wollen, bis zu dem nächsten Markttage daselbst aufzustellen, ohne jedoch der Verbindlichkeit enthoben zu seyn, an diesem mit einem neuen Quantum von gleicher Größe zu erscheinen. Um indessen über die Verhältnisse des Maaßes ihrer Feilbiethung zu der Größe ihrer Vorräthe zu erforderlicher Ueberzeugung zu gelangen, seyen sie gehalten, dieselben einer gerichtlichen Aufnahme zu unterwerfen, nach den Resultaten dieser aber, werde die Hälfte der Vorräthe, nach der bis zu dem Eintritte der nächsten Erndte sich bestimmenden Zahl der Markttäge, in Quoten getheilt nnd der Nominal-Betrag einer solchen Quote bestimme das Quantum, welches jeden Markttag in die Schrannen gebracht werden muß. Nichts könne die Verminderung dieses Quantums rechtfertigen; keinem Frucht-

Händler aber seye versagt, dasselbe zu vergrößern. Verheimlichte Vorräthe übrigens seyen das unwiderrufliche Eigenthum ihrer Entdecker und in ihrer Zuerkennung spreche sich die gesetzliche Strafe der versuchten Verheimlichung aus.

Durch diese Bestimmungen werden die bisherigen Getreide-Händler in den Stand gesetzt, ihre besitzenden Vorräthe nach den, aus den bestehenden Geld-Werthen hervorgehenden höchsten Preisen zu verwehrten, den stärkern Konsumenten aber wird das Mittel zu Theil, sich ihr bedürfendes Quantum noch zu der Zeit zu verschaffen, worin die Feilbiethungen der Landleute noch in den Schrannen konkurriren, und es erzeugt sich hieraus das glückliche Verhältniß, daß später hin, bey der geminderten Konkurrenz der Käufere, die Wucherer durchaus keine bedeutende Preis-Steigerung mehr erzwecken und dem Ganzen also nicht mehr schaden können.

§. 31.

Aufhebung der Exportations-Zölle.

Wenn, §. 23, die bisherigen Exportations-

Zölle die Konkurrenz der Verkäufere auf den Gränz-Märkten hemmen, wenn §. 29, nicht verkannt werden kan, daß die Preise der nächsten Märkte fortwährend influiren; so kan auch keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherigen Exportations-Zölle, selbst auch nach Unterdrükung des den Wucher herbeyführenden Vor- und Aufkaufes, die Preise der Lebens-Mittel überhaupt auf den Gränz-Märkten auf einer Höhe erhalten, und, bey der Wechselwirkung der Märkte unter sich, für das Ganze zu einer Größe steigern müßen, welche mit den bestehenden Geld-Werthen und bey den mangelnden Mitteln für den Umlauf des Geldes die Erwerbs-Kräfte der Konsumenten übersteigen. Treten aber diese Verhältnisse mit überzeugender Wahrheit hervor, so läßt sich auch nicht bezweifeln, daß die Aufhebung der bisher bestandenen Exportations-Zölle als ein, neben andern zu dem Zwecke der Hemmung des Elendes, worunter gegenwärtig die Menschheit schmachtet, führendes Mittel allseitig werde ergriffen werden. Es läßt sich dieses um so mehr erwarten, da die gegenwärtigen politischen Verhältnisse kei-

ne neuen Befehdungen befürchten lassen, im Gegentheil beynahe alle Völker Europens in einem Bunde vereinigen und die Staaten sich ihre Sicherheit wechselseitig durch die heiligsten Verträge garantiren. Blicken wir nun vollends auf die sich berührenden Staaten des deutschen Bundes und das gemeinschaftliche Interesse, welches sie auffordert, ihre Völker zu beglücken und das sie gegenwärtig drückende Elend nach Möglichkeit zu erleichtern, so dürfte wenigstens in Beziehung dieser mit Grund nicht zu befürchten seyn, daß sich der Aufhebung der bisher bestandenen Exportations-Zölle Hindernisse entgegen stellen sollten.

§. 32.

Darstellung des Zusammenwirkens der zu Abwendung der gegenwärtigen Theurung vorgeschlagenen Mittel.

Wenn wir uns auch von der Wirksamkeit eines jeden einzelnen der, im Verfolge dieses Kapitels, zu Abwendung der gegenwärtigen Theurung vorgeschlagenen Mittel die erforderliche Ueberzeugung verschaffen können, so kann uns gleichwohl nicht entgehen, daß, bey Be-

rücksichtigung des allgemeinen Staats-Interesses, nicht wohl eines ohne das andere bestehen könnte, manches aber, isolirt gestellt, sogar nachtheilig wirken dürfte.

Unstreitig würde die Unterdrückung des Vor- und Aufkaufes, §. 29, so wie die Verfügung gegen die Vorräthe der Korn-Händler, §. 30, die Getreide-Preise sehr schnell herunter drücken; dieses müßte aber, bey der für den Augenblick bestehenden Größe anderer Waaren-Preise, den Forderungen der Dienstbothen und Taglöhnere und der Größe der öffentlichen Lasten den gänzlichen Ruin des Landmanns zur Folge haben, wenn nicht zuvor seine Selbstständigkeit, §. 27, gesichert wäre. Durch diese allein kann er in den Stand gesetzt werden, seine überschüßigen Vorräthe nach Preisen zu verwerthen, welche mit den gegenwärtig bestehenden Geld-Werthen und den, nach diesem, an ihn zu machenden Forderungen im Verhältnisse stehen. Eben deswegen aber, weil ein plötzliches Fallen der Preise durchaus nicht bewirkt werden darf, und den gegenwärtigen beschränkten Erwerbs-Quellen des Städters die bestehenden Preise für diesen unerschwinglich sind, bedingt sich die Aufgreiffung der zu Erleichte-

rung seiner Verhältnisse geeigneten Mittel, §. 28. Um indessen für allmäligen Zurücktritt der bisherigen Preise in diejenigen Verhältnisse, welche als Produkte des bestehenden Geldwerthes hervorgehen, alle Hindernisse entfernt zu wissen, bedingt sich die Aufhebung der angelegten Exportations-Zölle, §. 31.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich also, daß nur unter Bedingung der Verbindung der hier gemachten Vorschläge und dem gleichzeitigen Zusammenwirken in ihrer Realisirung sich die Erreichung des vorgesetzten Zweckes — die Abwendung der gegenwärtigen Theurung — erwarten lasse. Diese Gesamt-Ergreiffung der hier gemachten Vorschläge jedoch läßt sich um so gewisser hoffen, als ihre Ausführung selbst eines Theils mit keinem, andern Theils aber mit sehr geringem Aufwande für den Staat verbunden ist, und in ihren Folgen die Basis günstigerer staatswirthschaftlicher Verhältnisse enthält.

Auch ohne den Eintritt der gegenwärtigen Theurung würde der erschöpfte Zustand des Landmannes Unterstützung gefordert haben, und wird diese durch die, §. 27, vorgeschlagene

Darlehne bewirkt, so vollführt sich dieselbe ohne allen unmittelbaren Aufwand und dem Staate ist eine der ersten Klassen seiner Producenten erhalten. Lange noch, würden wir uns vielleicht in der vermeintlichen Unterstützung des verarmten Städters durch unentgeldliche Reichnisse getäuscht haben, wenn die gegenwärtigen Umstände uns nicht von der Unzulänglichkeit derselben überzeugt hätten; die statt dieser §. 28. vorgeschlagene Erleichterung der Mittel seiner Erhaltung, so wie die Eröffnung der Leih'-Kassen aber kostet dem Staate nichts und fordert auch die Darbiethung öffentlicher Arbeiten einigen Aufwand, so bleibt dieser nicht ohne Ersatz; gewiß in jeder Beziehung aber sind die Zuschüsse zu rechtfertigen, welche für die Beschäftigung und Ernährung der Kinder etwa zu machen sind, indem sie nicht nur dem augenblicklichen Elende steueren, sondern auch in höchstem Maaße wohlthätig für die folgende Generation wirken. Was also, sowohl in Absicht auf den Landmann als auch in Beziehung auf den Städter, mit mehreren durch unentgeldliche Gaben verschwendeten Millionen nicht er-

zielt würde, wird auf den vorgeschlagenen Wegen durch sehr geringe Zuschüsse bewirkt.

Das einzige wirkliche Opfer, welches gefordert wird, beschränkt sich also auf die Aufhebung der Exportations-Zölle §. 31, welche Bedingung der vollen Wirksamkeit der Unterdrückung des Vor- und Aufkaufes §. 29 und der Maaßnahmen in Absicht der Vorräthe der Wucherer, §. 30, ist. Sollte aber dieses Opfer, dessen Größe ohnehin nur durch das die Menschheit drückende Elend bestimmt wurde, zu groß seyn, um es nicht der Abwendung dieses Elendes darzubringen?

Hiebey fordert die Vollführung dieser Vorschläge durchaus nicht weitläufige Vorbereitungen; sie biethet sich in den Umständen selbst dar und hat also auch um so weniger Schwierigkeiten zu bekämpfen. Bey Aufgreiffung der hier gemachten Vorschläge haben wir daher den Erfolg nicht erst von einer fernen Zukunft zu erwarten, sondern ihre Wirkung wird sich in dem Laufe weniger Wochen durch Verminderung der gegenwärtigen Noth aussprechen. Die nächste Ursache hievon liegt darin,

daß es durchaus nicht ihre Tendenz ist, die bisher bestandenen staatswirthschaftlichen Verhältnisse zu verändern, sondern ihr einziges Streben dahin geht, in dem gegenwärtigen Momente der Noth die Folgen dieser Verhältnisse, §. 24, abzuwenden.

Zweytes Kapitel.

Mittel der künftigen Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung.

§. 33.

Begriff der Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung.

Wenn nach dem, §. 5, entwickelten Begriffe von Theurung sich diese nicht in der Höhe der Preise, sondern in dem Mißverhältnisse der Erwerbs-Quellen der Mehrzahl des Volkes für die Erschwingung der bestehenden Preise ausspricht, so kann uns jede Theurung nur als Symptom unterdrückter Produktions-Kraft, unter allen Umständen also nur als Folge einer bestimmten Ursache erscheinen. So drückend sie daher auch in dieser Eigenschaft erscheint, so

ist sie gleichwohl nicht das Uebel selbst, welches auf dem Volke lastet, sie ist die in die Augen springende Erscheinung nur, durch welche das ein Volk betroffene Unglück sich ausspricht.

Die Preise der Lebens=Mittel seyen also so hoch als sie wollen, so wird sich niemals das Gefühl der Theurung aussprechen, so lange die Quellen des Geld=Erwerbes mit demselben in Absicht auf die Mehrzahl des Volkes in richtigem Verhältnisse stehen, nach diesem dieselben bilanziren; sie seyen aber auch noch so niedrig, so können sich Klagen über Theurung erheben, wenn dieses Verhältniß gestört ist. Daher die Erscheinung, daß auch bey der höchsten Stuffe des Wohlstandes eines jeden Volkes sich Verarmte finden; sie sind es nicht in Folge der bestehenden Preise der Lebens=Mittel, sondern in Folge mangelnder Kraft oder mangelnden Willens, sich die, jene kompensirenden Geld=Quellen zu eröffenen.

Die Quellen des Geld=Erwerbes indessen bestimmen sich aus der bestehenden Möglichkeit der Erringung eines gewissen Werthes durch die Thätigkeit unserer Kräfte oder des Waaren=Debits; sie werden um so reichlicher

je größer die im Umlaufe sich findende Geld-Menge ist, für den Wohlstand im Allgemeinen aber um so wirksamer, je allgemeiner die Möglichkeit des Waaren-Absatzes erscheint.

Der Begriff von Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung kan daher nichts weniger als eine permanente Regulirung der Preise der Lebens-Bedürfnisse bezwecken, sondern muß sich allein durch Eröffnung und Sicherung der Geld-Erwerbs-Quellen und Verhinderung einer, mit diesen ausser Verhältniß tretenden absichtlichen Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse realisiren.

§. 34.

Bezeichnung der Mittel zu Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theurung.

Niemand wird in den, in vor. Kapitel, gemachten Vorschlägen die Mittel zu Verhüthung einer der gegenwärtigen ähnlichen Theuerung für die Zukunft erblicken; zu Abwendung der gegenwärtigen Noth in dem Momente

derselben aufgegriffen, müßen sie größten Theils ihre Wirksamkeit verlieren, so bald dieser Moment entflohen ist. Von den wenigsten derselben können wir daher Folgen für die Zukunft erwarten, wenigstens müßen sich dieselbe, selbst bei der Dauer der Wirkung dieser Mittel, in den Symptomen des Staats Lebens verlieren; manche von ihnen aber, wie z. B. die Bestimmungen gegen die gegenwärtigen Auswüchse des Getreide- Handels, müßten bey ihrer längern Beharrung verderblich wirken.

Soll daher für die Zukunft eine der gegenwärtigen ähnliche Theurung verhüthet werden, so sind die Mittel hiezu allein von denjenigen Ursachen, unsern bisherigen staatswirthschaftlichen Verhältnissen, §. 24, zu abstrahiren, welche die gegenwärtige Theurung herbeyführten. Diesem gemäß finden sie sich also:

in fester Begründung der Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers;

in Sicherung freyer Thätigkeit intellektueller und materieller Kräfte;

in Herstellung eines gerechten Abgabe-Systemes zu Bestreitung der Staats-

und Kommunal-Bedürfnisse, und endlich

in gesetzlichen Bestimmungen gegen nachtheilige Auswüchse des Handels mit Getreide und andern Lebens-Mitteln.

§. 35.

Begründung der Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers.

Die Ereignisse der letztern 25 Jahre werden uns eine Schule der Erfahrung, welche früher noch keine Kathastrophe der Geschichte dargebothen und in Jahrhunderten vielleicht keine darbiethen wird Bey einem erlangten Grade von Aufklärung und Selbstgefühl zersprengte ein großes Volk die Fesseln, welche ihm unter der Aegide des Feudalsystemes Jahrhunderte lang ein paar Kasten angelegt hatten und jetzt, da ihr Zweck entschwunden mit dem Geiste der Zeit unverträglich, nicht mehr zu behaupten vermochten. Die lange ersehnte Freiheit trat mit einer furchtbaren Explosion hervor und stürzte in der Gewalt derselben alles nieder, was an das abgeschüttelte Joch erinnern konnte. De-

mokratische Systeme wurden unter den verschiedensten Formen zu realisiren gesucht und gleich einer unterirrdischen Erschütterung theilten sich auch den entferntesten Völkern Impulse mit, welche nur zu sehr mit einer gänzlichen Auflösung der damaligen Staaten drohten. Doch bald ergriffen in dem Mutterlande dieser Ereignisse einige, durch die Umstände begünstigten Individuen aus dem Volke, die Leitung der Masse; die Aristokratie gieng aus der Demokratie hervor und gründete ihre Gewalt auf dieselbe Basis, von welcher letztere ausgegangen war, — auf Furcht und Schrecken. Neue, gewaltsam aufgedrungene Formen bedrohten von Neuem auch die übrigen Staaten Europens, und alle ihre Elemente, nun mehr aller vorigen Tendenz beraubt, traten in furchtbare Reibung. Inzwischen war auch diese Erscheinung nur von kurzer Dauer. Die Stifter der neuen Aristokratie, über ihre Zwecke uneinig, bothen der Oligarchie die Mittel, die jetzt schwankende und unbestimmte Herrscher-Gewalt zu erfassen und an sich zu reißen. Der furchtbarste Despotismus begann, nach allen Richtungen und unter allen Formen zu wirken und, mit sorgsamer Zernichtung aller frühern Embleme der Gesetzlichkeit, stützte er seine Macht auf

die Basis eines Militär-Systemes, dessen Behauptung nur durch die Dauer von Kriegen und Eroberungen möglich wurde. Unbedingter Gehorsam war die Loosung dieser neuen Herrscherform und selbst der Schein aufstrebenden Selbstgefühles mußte mit Gewalt niedergetreten werden. Doch auch dieses Phänomen konnte für den größern Theil der europäischen Staaten nicht ohne Wirkung bleiben. Theils aufgedrungen, theils ergriffen, wurde das gegründete System mit jedem Momente und durch jedes neue Ereigniß mehr ausgebildet, und die Völker erseufzten unter seiner Last, beynahe ohne Aussicht auf ihr ersehntes Ende.

Unter diesen zusammenwirkenden Umständen nun bildeten sich allmälig unsere staatswirthschaftlichen Verhältnisse, §. 15, 16 und 17. Unterdrückt, aber nicht erstickt konnte die Stimme der Menschheit werden und mit unverkennbarer Gewalt erhob sie sich daher auch, §. 20, als der Moment des Sturzes der Tyrannen, der anerkannten Quelle von allem bisher erlittenen Unglück, eintrat. Was also einmal die Zeit und die in ihr gemachten Fortschritte intellektueller Bildung hervorgebracht hatten, vermochte zwar der Despo-

tismus nieder zu halten, es zu zernichten aber gelang ihm nicht.

Dieses geheiligte Eigenthum der Menschheit hat sich erhalten. Wir haben es aus der furchtbarsten Kathastrophe, mit allem Elende, welches uns dieselbe zubereitete, in die Gegenwart herüber gebracht; diese Kathastrophe in allen ihren Beziehungen aber bereicherte uns auch mit der Erfahrung: daß Willkühr und Gesetzlosigkeit von einer Seite wie von der andern die Völker ins Verderben stürtze.

Aus dieser so vielfach bestätigten Erfahrung nun geht der, von den meisten Völkern laut und bestimmt ausgesprochene Wunsch, für die Wiederherstellung der verlornen Gesetzlichkeit nnd die Sicherung ihrer Erhaltung durch die Begründung einer, auf Volks-Repräsentation beruhenden, Verfassung hervor. Mehrere unserer Fürsten, die Rechte der Menschheit anerkennend und die Erfahrungen ihrer Völker theilend, haben diesem Wunsche zum Theil bereits entsprochen, zum Theil die Realisirung desselben vorbereitet; die übrigen aber, durch ihr erhabenes Beyspiel

und die Noth ihrer Völker aufgefordert, werden ihnen hierin folgen, und bald werden wir also im Allgemeinen Sicherheit der Person und des Eigenthums begründet wissen.

Sind wir indessen einmal zu diesem Ziele gelangt, so sind auch die Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers festgesetzt. Er als Vertheidiger derselben, des Vaterlandes und des Fürsten, wird sich jedem Angriffe dieser Heiligthümer muthig entgegen stellen, und die Nothwendigkeit der Unterhaltung einer stehenden Heeres-Macht in Friedenszeiten beschränkt sich allein auf die Behauptung der Formen, welche für den Fall ausbrechender Kriege beobachtet werden müssen. Eine für diesen Zweck organisirte Land-Miliz wird sich im Moment des Bedarfes in diesen Formen darstellen, und auch die minder großen Staaten werden unter diesen Verhältnissen mit einer Kraft hervortreten, welche dem Freunde achtbar und dem Feinde furchtbar wird. Die bisherige Form der Militär-Konskription wird daher in sich selbst zerfallen und ihre Last muß für die Völker verschwinden.

Auf gleiche Weise geht aus der Begründung

der Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers auch die Selbstständigkeit der Rechtspflege hervor. Durch die Gesetze konstituirt und durch die Gesetze gegen willkührliche Gewalt geschützt, werden die Richter nach den Gesetzen sprechen, werden nach diesen den Staat gegen rechtswidrige Anmaaßungen des Bürgers, den Bürger gegen rechtswidrige Forderungen des Staates schützen, so wie sie das Individ in gleichem Rechtsverhältnisse dem Individe ohne weitern äussern Einfluß gegenüber stellen werden. Die Rechte aller werden beachtet werden, ohne daß den Fortschritten zum Bessern Einhalt gethan wird.

Durch eben diese Verhältnisse aber wird sich die Polizey in die ihr zustehenden Gränzen zurückgewiesen sehen. Nicht mehr in die Rechts-Verhältnisse der Staats-Bürger eingreiffend, wird sie, dieselben blos gegen mittelbare oder minder gewaltsame unmittelbare Angriffe schützend, hervortreten. Für die öffentliche Sicherheit und für die Sanitäts-Pflege wachend, wird sie ihre Aufmerksamkeit auf die Uebertreter der Gesetze lenken, die ihrer Vorsorge anvertrauten Armen gewissenhaft verpflegen, die sich ihr dar-

stellenden Verarmten aber nicht durch unentgeldliche Unterstützung dem Müßiggange zuführen, sondern durch zweckmäßige, ihrem Wesen entsprechende Beschäftigung wieder zu erheben und dem Staate als nützliche Bürger zu erhalten suchen.

Die Gewährleistung für alles dieses aber liegt in der gesetzlich begründeten Verantwortlichkeit sämmtlicher Staatsdiener für Aufrechthaltung der begründeten Verfassung und ihrer unbedingten Unterwerfung für die Erkenntnisse der ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe. Die Garantie hiefür übrigens leistet unter allen Umständen unbeschränkte Preßfreyheit. Bey derselben bildet das unbefangene Urtheil des Publikums ein Forum, welches das Verbrechen mehr noch als angedrohte Strafe scheut, der Unschuld aber den mächtigsten Schutz gegen dasselbe gewährt und dadurch zum berufenen höhern Richter zwischen Pflicht und Selbstsucht wird.

§. 36.

Sicherung der freyen Thätigkeit intellektueller und materieller Kräfte.

Sind einmal, nach vorigem §, durch die Herstellung einer auf Volks-Repräsentation gestützten Verfassung, durch die Selbstständigkeit der Rechtspflege, und durch eine zweckmäßigere Wirksamkeit der Polizey, die Rechts-Verhältniße des Staats-Bürgers gegründet und wird ihre Erhaltung durch die Verantwortlichkeit der Staats-Diener vor dem Gesetze und die Wirksamkeit einer unbeschränkten Preßfreyheit gesichert, so muß auch die freye Thätigkeit seiner besitzenden intellektuellen Kräfte unter dem Schutze der Gesetze stehen, sich gegen jeden mittel- oder unmittelbaren Angriff vertheidigt finden.

Nicht als Wohlthat sondern als Recht können die Völker die Darbiethung niederer und höherer Bildungs-Anstalten fordern, und das erworbene Rechts-Verhältniß ermächtigt jedes Individ, ohne Rücksicht auf Stand, dieselben nach dem Maaße seiner Kräfte für seine

Vervollkommnung zu benützen; diese aber wird sich mit um so raschern Schritten vollführen, da, durch die Begründung der Preß-Freyheit, dem Auswechsel der Ideen das Mittel gebothen ist, und neue Ansichten bisher bestandener Formen und Gewohnheiten nicht mehr als strafwürdiges Streben gegen die Macht der Herrscher-Gewalt betrachtet und geahnet werden können.

In diesen Verhältnissen indessen werden sich den Staaten die Quellen einer Kraft eröffnen, welche unter dem Drucke des Despotismus niemals hervortreten konnte. Spekulation und Erfindungen werden Mängel heben, welche früher fruchtlos beklagt wurden. Sie werden sich als die unverkennbaren Mittel der Erwerbung und Vermehrung materiellen Vermögens ankündigen.

Diese jedoch wird nur unter der Bedingung voller Freyheit der Landes-Kultur und des Handels in dem Maaße der Möglichkeit fortschreiten. Beyde aber, durch die Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers ausgesprochen und durch bestimmte Gesetze in diesen Verhältnissen begründet, können nie die zerstörende Mittel ande-

rer Rechts-Ansprüche, nie die Firma ihrer Zernichtung ohne rechtlich zuerkannte Entschädigung werden.

Haben übrigens die Staaten diese Vortheile erkannt und für ihre Zwecke aufgegriffen, so wird sich auch bald das Uebergewicht fühlbar machen, welches Geistes-Bildung unter allen Umständen gewährt. Sie werden sich überzeugen, daß das Genie, mit dieser verbunden, keiner Kaste, keiner Volksklasse angehöre, aus allen hervortrete, und also auch ohne Rücksicht auf Herkunft auf jede Wirksamkeit, bey welcher diese Eigenschaften geltend sind, Anspruch zu machen habe. Diese Ansprüche aber achtend und benützend, wird es den Staaten nie an tüchtigen Dienern für alle Stellen fehlen, und das Wohl der Völker kann denjenigen anvertraut werden, welche, nach ihren individuellen Fähigkeiten, dasselbe aufzufassen, zu erhalten und zu befördern vermögen.

§. 37.

Herstellung eines gerechten Abgabe-Systemes.

Das Prinzip der Sicherheit des Eigenthu-

mes, welches dasselbe unter den steten Schutz der Gesetze stellen muß, kann in einem konstituirten Staate, in Absicht der an seine Bürger zu machenden Forderungen, nie der Willkühr und der Gewalt Raum geben, weil sich dieses mit dem gesetzlichen Schutze des Eigenthums in Widerspruch finden müßte. Staats- wie Kommunal-Lasten müssen daher, in Folge der, §. 35, die Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers begründenden Verfassung, durch das Gesetz ausgesprochen werden; da sich indessen beyde nach dem Bedürfnisse bemessen, so liegt es in der Natur der Sache, daß vor Allem dieses vor dem Gesetze geprüft und durch dieses bestätigt werde.

Die erste Quelle für die Befriedigung der durch das Gesetz anerkannten Bedürfnisse nun ist der Ertrag des Staats- und Kommunal-Eigenthumes, die Rente, welche dem Staate aus Regalien, dem Staate wie den Communen aber aus Grund-Eigenthum, Gefällen rc. rc. zufließt; nur in so weit diese das Bedürfniß nicht zu decken vermag, werden die Beyträge aus dem Privat-Vermögen unter dem Begriffe von Steueren und Auflagen

in Anspruch genommen. Diese erscheinen also nicht in der Eigenschaft einer unbedingten Schuldigkeit, sondern als Zuschüsse, deren Größe durch temporäre Nothwendigkeit bemessen wird.

Eben deswegen aber, weil sie dieses sind, weil sie, nach dem Verhältnisse ihrer Größe, das Eigenthum der Staats-Bürger mindern, fordert der Schutz desselben, auch volle Garantie für die Erhaltung und gewissenhafte Administration des Staats- und Kommunal-Eigenthumes. Beyde stehen daher ebenfalls unter dem Gesetze, über beyde wird nach diesem verfassungsmäßig erkannt und entschieden.

In welchem Maaße indessen die aus dem Privat-Vermögen zu fordernden Zuschüsse oder die Steueren und Auflagen das Eigenthum der Staats-Bürger mindern, so bedingt sich in Absicht jedes Einzelnen ein gesetzliches Maaß-Verhältniß, nach welchem dieses geschehen soll. In der Bemessung dieses Verhältnißes und der Bestimmung der Formen, durch welche es erreicht werden soll, aber begründet sich das Abgabe-System eines Staates, und dieses erscheint als

ein

ein gerechtes, wenn die zu fordernden Leistungen strenge nach den Bedürfnissen bestimmt und, nach dem Verhältnisse der Ansprüche auf den von dem Staate darzubiethenden Genuß, in Absicht eines jeden Einzelnen genau bemessen sind.

Je leichter nun unsere Abgabe-Systeme sich in Absicht auf die Bestimmung der Total-Größe der Abgaben der, zu Befriedigung gesetzlich erkannter Bedürfnisse erforderlichen Summe als gerechte darstellen können, desto schwieriger dürfte sich, unter den bisherigen Formen der geleisteten Forderungen, die Erreichung dieser Eigenschaft in Hinsicht ihrer Vertheilung auf die Einzelnen zeigen, ja so gar unmöglich machen.

Abgesehen von den Mißverhältnissen, welche nach der Natur der Sache die indirekten Steuern §. 17, mit sich führen, treten sie schon dadurch mit dem Prinzip eines gerechten Abgabe-Systemes in Widerspruch, daß sie um einen großen Theil mehr betragen müssen, als das Staats-Bedürfniß fordert, um die für ihre Einhebung und Verrechnung unerläßlichen Kosten zu decken. Ihrem Wesen nach mit der

Achtung und dem Schutz des Eigenthums also unverträglich, müssen sie sich in allen ihren Beziehungen als Produkt der Willkühr und der Noth darstellen; sie können höchstens in der Eigenschaft von Gerichts-Taxen gerechtfertigt werden, weil sie sich hier als wirksames Mittel darbiethen, der Prozeß-Sucht zu steueren und den Staat der Nothwendigkeit überheben, ein das wahre Bedürfniß übersteigendes Personal für die Rechts-Pflege anzustellen und zu besolden.'

Aehnliche Verhältnisse aber stellen sich uns in Absicht auf die direkten Steueren dar. Auf der Basis des Besitz-Standes beruhend, können sie nicht alle Staats-Bürger erfassen, weil sich derselbe nicht bey allen findet, und die Größe des Besitz-Standes aus dem wirklichen Eigenthume ableitend, muß ihnen alles dasjenige von dem Besitz-Stande entgehen, was gesetzlich verpfändet oder als Hypotheke unterstellt ist. Während also ein großer Theil der Staats-Bürger, welcher unter dem Schutze der Gesetze bedeutende persönliche Rechte genießt, entweder gar nicht oder nur indirekte und ungewiß besteuert wird, entgeht ein anderer, dessen Eigenthums-

Rechte in Absicht anerkannten Besitz-Standes beschränkt sind, einem großen Theile nach der Besteuerung, und diese lastet also allein auf demjenigen Theile, dessen Besitz-Stand sich als volles Eigenthum ausspricht. Unverkennbar müßen daher, wenn eine bestimmte Summe durch indirekte Steueren erhoben werden soll, dieselbe mit ihrer ganzen Last auf die Besitzer des letztern fallen und hiedurch ein Verhältniß herbeyführen, welches sich mit dem Prinzip des Rechtes nicht vereinigen läßt.

Sollen also die öffentlichen Lasten, wie es die Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers fordern, nach diesem Prinzip vertheilt und getragen werden, so müßen sie allgemein und gleichförmig erfassend seyn, in ihren Beziehungen also Genüße von dem Staate ergreiffen, welche dieser Forderung zusagen. Solche Genüße aber, welche der Staat allgemein darbiethet, sind: Schutz für persönliche Rechte und Schutz für das Eigenthum.

Jeder Staats-Bürger, wenn er einmal zur Selbstständigkeit gelangt ist, dieselbe nicht verloren oder sich ihrer begeben hat, muß, auch oh-

ne allen materiellen Besitz-Stand, sich die Mittel seiner Erhaltung erwerben; das Maaß aber, in welchem dieses geschieht, bestimmt sich aus dem Standpunkte, welchen er sich in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens gewählt hat, der Volks-Klasse, in welcher er als Bürger auftritt. Wird nun dieses Maaß, wie es nicht anders denkbar ist, der Größe einer, die aus seinem Stande sich bestimmenden Bedürfnisse bestreitenden Geld-Summe gleichgesetzt, so bestimmt der für den Erwerb dieser Summe von dem Staate genossene Schutz das Maaß des Genusses, welchen ihm der Staat darbiethet und dieses also auch das Verhältniß der Forderung, welche letzterer an ihn zu machen hat. Mit dieser Forderung ergreift der Staat also jeden, ohne Rücksicht auf Besitz-Stand, welchem der Besitz seiner Selbstständigkeit das Mittel der durch seine civilen Verhältnisse bedingten Erhaltung wird, und die Realisirung dieser Forderung erhält die Eigenschaft — einer Erwerbs-Steuer.

Unabhängig von wirklichem Erwerbe ist der Besitz des Erworbenen oder des Eigenthumes. Der Werth dieses Besitzes indessen ist in allen seinen Beziehungen relativ und liegt überdieß

sehr oft in Gegenständen, welche ihrer Natur nach in sich selbst konsumtiv, zuweilen ihren Eigenthümern durch äussere Verhältnisse aufgedrungen werden und also an sich selbst lästig sind. In keinem Falle kan also der Werth des Eigenthumes eine rechtliche Basis seiner Besteuerung werden; dagegen aber biethet eine solche der Ertrag des Eigenthums, oder das Einkommen aus demselben, nach seinem Geldwerthe bestimmt, in allen Hinsichten dar. Jedes Grundstück, sein Werth in relativer Beziehung seye welcher er wolle, hat einen Ertrag, welcher dasselbe einem andern Gute von demselben Ertrage, wenn auch von verschiedenem Werth, gleichsetzt; jedes Haus, wenn es auch von seinem Eigenthümer selbst bewohnt wird, biethet ihm denselben Ertrag, welchen ein anderes von gleicher Größe und Lage durch seine Vermiethung gewährt; jedes Gefäll, jede Pachtung führt zu einem bestimmten Ertrage, und für den Rentier bemißt sich der Ertrag seines Vermögens aus dem Zinsfuße, nach welchem seine Kapitalien liegen; der Vermögens-Ertrag des Kaufmannes, der Gewerbe-Treibenden und des Handwerkers aber bestimmt sich aus der Größe des in Umtrieb gesetzten Kapitals und dem Verhältnisse des gewöhn-

lichen Zinsfußes. Haften nun auf dem einen wie auf dem andern dieser Gegenstände Schulden oder Servitute, so sind die aus denselben zureichenden Zinse als Erhöhung des Produktions-Aufwandes, §. 2, zu betrachten und können bey der Ertrags-Bestimmung und dem auf dieser radicirenden Werthe so wenig beachtet werden, als bey dem Waaren-Verkaufe die Verhältnisse des Erzeugungs-Aufwandes verschiedener Producenten in der Preis-Bestimmung beachtet werden. In dem einen wie in dem andern Falle treten nur Individualitäts-Verhältnisse hervor, welche sich mit jedem Jahre ändern können und zum Theil ändern müssen. Der Besitzer eines verschuldeten oder von Servituten belasteten Gutes genießt denselben Schutz vom Staate, welchen sein Gläubiger, sein Servitut-Inhaber, genießt; ihm wird nicht weniger Schutz zu Theil, als dem Besitzer eines andern Gutes von gleichem Ertrage, wenn er es mit dem vollen Eigenthume inne hat. Eben diese Verhältnisse stellen sich in Absicht der Pachtungen dar: der Pächter kann dem Eigenthümer nie den ganzen Ertrag des Pacht-Objektes entrichten; dagegen aber wird die Grösse des Pachtschillings für den Pächter ein Theil seines Pro-

duktions-Aufwandes, und sein durch diesen in Vergleichung mit andern Guts-Besitzern verminderter Gewinn ist also nur relativ; er kann sich die ganze Größe desselben aneignen, wenn er sich allmälig so viel erwirbt, daß er das gepachtete oder ein anderes Gut käuflich an sich bringen kann. In gleiche Kathegorie mit Schulden, Servituten und Pachtschillingen aber müssen nothwendig auch Administrations- und Unterhaltungs-Kosten treten; in allen ihren Beziehungen sich nach individuellen Ansichten bestimmend, stellen sie sich immer nur in der Eigenschaft relativer Größen dar, und können daher auch nie einem allgemeinen Maaßstabe unterworfen werden. Allgemein aber ist der Bruto-Ertrag eines jeden Besitzes, und nach dem Verhältnisse seiner Größe bestimmt sich also auch das Verhältniß des vom Staate geniessenden Schutzes, die Verpflichtung, an seinen Lasten zu tragen. Wird nun der Staats-Bürger nach diesem Verhältnisse besteuert, so leistet jeder dasselbe nach dem Maasse seines Besitzes, ohne Unterschied auf Individualität, und diese Leistung erhält den Karakter einer Einkommens-Steuer.

Gewähren nun Erwerb und Einkommen die einzige rechtliche Basis der Besteuerung, so sprechen sich in diesen Beziehungen auch die einzig möglichen Formen derselben aus und auf diese und die aus ihnen hervorgehenden Verhältnisse müssen sich alle zu leistendenden Abgaben beschränken, wenn sie nicht kränkend für die Rechts-Verhältnisse der Staats-Bürger werden sollen. Während der Einkommens-Steuer jeder Besitz nach dem gesetzlich bemessenen Bruto-Ertrage desselben unterworfen ist, wird die Erwerbs-Steuer von jedem selbstständigen Staats-Bürger nach dem, aus seinem Stand-Punkte in den civilen Verhältnissen gesetzlich bestimmten Bedarf für seine Erhaltung, ohne weitere Rücksicht auf andern Besitz, entrichtet. Von letzterer müssen also ausgenommen seyn: die in Verpflegung genommenen Armen, alle Wittwen und Waisen, wenn sie nicht ein Gewerbe treiben, die Dienstbothen und Handwerks-Gesellen, weil ihre Subsistenz auf dem bedingten Daseyn einer Herrschaft oder eines Meisters beruht, alle Adelichen, in so ferne sie nur von dem Ertrage ihrer Besitzungen leben, die

Staats-Diener, das Militär und die Geistlichkeit, weil sie durch ihre Verhältnisse zu dem Staate sich ihrer Selbstständigkeit begeben haben, so wie alle Pensionäre, weil sie keine Selbstständigkeit besitzen und endlich sämmtliche Kommunitäten, Korporationen und Stiftungen, weil ihnen keine Erwerbs-Fähigkeit zusteht.

Wird nun, nach dem Verhältnisse der Größe des Erwerbs- und des Bruto-Einkommens-Kapitals zu der Größe des Staats- oder Kommunal-Bedarfes, jedem Staats-Bürger der ihn nach dem Maaße seines Erwerbes und seines Einkommens treffende Theil der Staats- oder Kommunal-Lasten zugewiesen, so wird jeder nach dem Verhältnisse des vom Staate geniessenden Schutzes, folglich seinen gesetzlich begründeten Rechts-Ansprüchen zusagend, besteuert. Der sich für diese Vertheilung darbiethende Fond aber seye nominal größer oder kleiner als der bisherige, so muß gleichwohl in allen Fällen das Maaß der Steuer-Größe selbst geringer ausfallen, weil eines Theils die so bedeutenden Einhebungs-Kosten für die indirekten Steueren umgangen werden, andern Theilhaber auch

diejenigen sich in Konkurrenz gezogen finden müssen, welche bisher der Tragung an den öffentlichen Lasten entweder ganz entgangen sind, oder nur mit Mißverhältnissen durch die indirekten Steueren ergriffen werden konnten.

§. 38.

Bestimmungen in Absicht des Handels mit Lebens-Mitteln.

Vollkommene Freyheit des Handels, §. 36, ist Bedingung der Beförderung der Produktion, der Herbeyführung des Wohlstandes; sie muß daher auch dem Producenten von Lebens-Mitteln zu statten kommen, ihre Verwerthung nach den möglich-höchsten Preisen im Lande selbst wie in das Ausland muß ihm frey stehen. Die Erfahrung jedoch, wie leicht die Lebens-Mittel als Gegenstände allgemeinen Bedürfnisses durch Spekulation zu Preisen gesteigert werden können, welche für die bey Weitem größere Mehr-Zahl des Volkes, und also auch in gleichem Verhältnisse für den Staat selbst, verderblich werden, machen es zur Pflicht, der Wiederkehr

der gegenwärtigen Auswüchse des Handels mit Lebens-Mitteln vorzubeugen.

Unverkennbar bestimmen sich alle Waaren-Werthe aus dem bestehenden Geld-Werthe, §. 4. Diese jedoch immer nur in individueller Beziehung zu bemessen, können nur in so ferne, als bestehende oder allgemeine betrachtet werden, als sie in Absicht auf die Mehrzahl der Individuen im Volke gleiche Größe haben; und dieses Verhältniß wird allein durch den allmäligen Umlauf und die Verbreitung der, einem Lande zugeflossenen Summen hergestellt. Unter dieser Bedingung allein können sich also die mit den bestehenden Geld-Werthen korrespondirende Waaren-Werthe oder Preise erzeugen.

So wenig nun bedeutendere eingeflossene Geld-Summen, §. 21, augenblicklich in diese Verhältnisse des Umlaufes gesetzt werden können, so wenig können sie sich auch plötzlich aus demselben verlieren. Der Geld-Umlauf giebt uns also die Erscheinung einer dauerenden Zunahme oder Abnahme, für welche sich die Vergangenheit eben so wirksam zeigt, als sie selbst auf die Zukunft influirt. Führte die Vergangenheit Erschöpfung mit sich, so erhöhen auch

minder große Summen in dem Besitze Einzelner den Geld-Werth für alle übrigen Individuen im Volke, welche kein Geld besitzen, und der Erwerb und der Umlauf dieser Summen vollführt sich um so langsamer, jemehr in Folge der Vergangenheit die Produktions-Kräfte geschwunden sind, oder der Erwerb getheilt ist. Ist aber einmal eine bestimmte Summe eingeflossen, so wird sie, so schwierig es auch Anfangs ist, sich allmälig unter alle Volksklassen verbreiten, und nach diesem Verhältnisse muß sie also für die Waaren-Preise in der Floge wirken.

Wollen wir also, wie wir auch nicht anders können, die Waaren-Preise — hier die Preise der Lebens-Mittel — als Maaßstab der bestehenden Geldwerthe annehmen, so ist klar, daß wir diesen Maaßstab nicht dem Momente der Gegenwart entnehmen dürfen, sondern denselben nur durch die Verbindung der Gegenwart mit der Vergangenheit in seiner wahren Größe erhalten können.

Greiffen wir nun diesem Zufolge die Mittel-Preise des letztern Jahres nebst den Mittel-Preisen der, vor diesem, letzt-verflossenen neun Jahre auf, so würden wir, wenn in den

letztern zwey Jahren nicht der Wucher, §. 22 und 23, wirksam geworden wäre, in dem zehnjährigen Durchschnitte eine Preis-Größe erhalten, welche sich als die in diesem Jahrzehende den Geld-Werthen entsprechende und also für das folgende Jahr Normale ausspräche. Diese Eigenschaft jedoch kan diese Größe durchaus nicht zu einer bestimmten oder gesetzlichen erheben, in ihr spricht sich lediglich das Verhältniß des Preises zu den Quellen des Geld-Erwerbes der Mehrzahl der Individuen des Volkes aus. Uebersteigen die Preise der Lebens-Mittel diese Größe, so tritt, wenn für das Ganze nicht neuer Geld-Zufluß erfolgt ist, Theurung ein, sinken sie aber unter diese Größe, so verliert der Producente und kan in Hinsicht der ihm, für andere Bedürfnisse nach den bestehenden Geld-Werthen zu machenden Forderungen rc. rc. nicht bestehen.

Unverkennbar indessen stellte sich uns der Vor- und Aufkauf §. 29 als nächstes Mittel der gegenwärtigen Steigerung der Preise der Lebens-Mittel und der Vollführung des Wuchers dar. Denselben haben wir also bey herannahender Theurung zu verhindern, bey dem Sinken der

Preise aber gewährt er uns den Vortheil, dieselben zu der mit den bestehenden Geld-Werthen korrespondirenden Größe zu erheben.

Hieraus und aus der diesem vorangegangenen Darstellung können wir uns also den Grundsatz abstrahiren: daß wir für jedes folgende Jahr in den Durchschnitts-Preisen der Lebens-Mittel der letzt verfloßenen zehn Jahre die, den bestehenden Geld-Werthen korrespondirenden Preise oder Normal-Preise erhalten müßen. Sinken nun bey dem unmittelbaren Verkaufe der Producenten die Preise der Lebens-Mittel unter die Normal-Preise, so seye Vor- und Aufkauf so lange unbeschränkt gestattet, bis die Markt-Preise zu der Höhe der Normal-Preise erhoben sind, und kan dieser Zweck nicht erreicht werden, so giebt dieses den entscheidenden Beweis, daß sich die, in den vorigen zehn Jahren im Umlauf gefundene Geld-Menge vermindert habe; übersteigen aber die Markt-Preise, ohne Mitwirkung des Vor- und Aufkaufes die Normal-Preise, so ist dieses entweder Folge momentanen Mangels oder die Wirkung schnellen

Geld-Zuflusses. In dem ersten Falle werden die geeigneten Maaßregeln zu erforderlicher Abhülfe ergriffen, in dem letztern hingegen kan nie eine sehr fühlbare Theurung entstehen, weil ohne Vor- und Aufkauf niemals der Wucher wirksam werden kan, die sich darstellenden Preise also fortwährend in richtigem Verhältnisse zu den Geldwerthen finden müßen. Die Wirkung der höhern Preise dieses Jahres aber äussert sich für den Producenten der Lebens-Mittel durch höhere Normal-Preise zu dem folgenden Jahre, und auch die Verwerthung seiner Produkte steht also fortwährend mit den bestehenden Geld-Werthen, in genauestem Verhältnisse, während es beynahe unmöglich wird, sie zu einer Größe zu steigern, welche mit dem Maaße der Quellen des Geld-Erwerbes bedeutend ausser Verhältniß tritt; denn wird auch bey niedrigen Preisen der Vor- und Aufkauf gestattet, so werden sich die Markt-Preise immer eher zu den Normal-Preisen erheben, als die Spekulanten sich den größten Theil der Vorräthe aneignen könnten, und ihr Treiben hörte auf, ehe es zu schaden vermöchte; könnten sie aber nicht einmal diese Preise erzielen, so blieben ihre Operationen an sich selbst ohne nachtheilige Wirkung.

Da indessen die gegenwärtigen Preise der Lebens-Mittel unverkennbar, wenigstens in Absicht des dritten Theiles ihrer Größe, Produkte des seit zwey Jahren getriebenen Wuchers sind, so können sie, um für die Normal-Preise des Jahres 1817 zu wirken, ihrem Durchschnitte nach mit nicht mehr als Zwey Dritttheilen ihrer Größe angenommen und in diesem Verhältnisse den Durchschnitts-Preisen der vor ihnen verfloßenen acht Jahre von 1807 bis 1814 beygezogen werden. Dieser zehnjährige Durchschnitt aber wird auch dann noch zeigen, wie sehr die gegenwärtigen Preise mit dem gegenwärtigen Geld-Werthe und also auch mit den sich darbietenden Quellen des Geld-Erwerbes ausser Verhältniß stehen und wie unverkennbar also der Druck der jetzigen Theurung seye. Durch die, in vorigem Kapitel, vorgeschlagenen Maaßregeln indessen werden sich dieselbe bedeutend vermindern, gleichzeitig aber wird sich die vorhandene, bisher dem Wucher gewiedmete Geldsumme unter sämtlichen Volk-Klassen mehr verbreiten und, werden auch die Normal-Preise für das Jahr 1818 immer noch hoch stehen, so werden sie wenigstens bey ergiebigern Quellen des

Geld-

Geld-Erwerbes minder fühlbar seyn. Es wird sich durch die ergriffenen Maaßregeln ein Uebel gehoben zeigen, welches, durch die Verhältnisse der Zeit herbeygeführt, furchtbar auf der Gegenwart lastet und ohne Abhülfe noch schrekbarere Aussichten für die Zukunft öffnet.

§. 39.

Schluß.

Dürfen wir, als Folge der geschehenen Abschüttlung eines furchtbaren fremden Joches und der Rückkehr des Friedens und der Ruhe, die Wiederherstellung der Rechts-Verhältnisse des Staats-Bürgers durch die Begründung einer, die Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährenden Verfassung, §. 35, erwarten, so dürfen wir auch mit Ueberzeugung die durch die Ereignisse der Zeit möglich gewordene Aenderung der bisher bestandenen Militär Systeme §. 15, hoffen, und an die Stelle der das Mark der Völker verzehrenden stehenden Heere eine zweckmäßig gebildete Land-

Militz treten sehen. Jeder Staats-Bürger, ohne Ausnahme des Standes und anderer Individualitäts-Verhältnisse, fortwährend in den Waffen geübt, wird als der Vertheidiger seines Vaterlandes, als der Beschützer der durch Verträge andern Staaten garantirten Rechte erscheinen. Nur für die Dauer des Dienstes, nicht aber für den Zweck der Zusammenhaltung konsumirender Massen, wird der Sohn der väterlichen Zucht, der väterlichen Beschäftigung entzogen; von seiner wahren Bestimmung überzeugt, wird er froh in den Schooß der Seinigen zurückkehren, in ihrem daurenden Beyspiele und in der Gewalt des Vaters die Nothwendigkeit der Entsagung von Anmaaßungen fühlen, welche er sich früher erlaubte. Behalten also unvermeidliche Kriege immer noch ihre furchbare Folgen, so werden diese doch weniger zerstörend für das Glück der Familien und den Wohlstand der Völker seyn. Die Erhaltung öffenlicher Sicherheit wird nicht mehr die Aufopferung der Selbstständigkeit des Bürgers fordern.

In der durch die Verfassung begründeten Selbstständigkeit der Rechtspflege, §. 35,

wird der Staat seine Rechte gegen den Bürger, der Bürger seine Rechte gegen den Staat, der Bürger aber seine Rechte gegen den Bürger nach dem Gesetze geschützt finden. Der verlorne Staats-Kredit wird von Neuem aufleben und das Hypotheken-Wesen wird wieder zu seiner vorigen Festigkeit gelangen. Nicht willkührlich gewählte und sinnreich erfundene Formen werden von Einzelnen Opfer fordern und erzwingen, welche ihre Subsistenz zernichten. Dagegen aber wird unsere Polizey nach ihrer ursprünglichen Bestimmung durch Wachsamkeit auf die Uebertreter der Gesetze die Wirksamkeit der Rechtspflege unterstützen und, neben ihren anderweitigen Funktionen, der Verdorbenheit der Dienstbothen und Handwerks-Gesellen, welche sich gegenwärtig beynahe und oft noch mehr als den dritten Theil des Jahres als Zeit ihrer Erholung anmaaßen, steueren.

Die Gewähr für alles dieses aber leistet eine unbeschränkte Preßfreyheit und diese wird sich um so wirksamer zeigen, als durch beförderte und freye Entwicklung der geistigen Kräfte §. 36, jeder Gegenstand durch neue Ansichten be-

heiligt und die Wahrheit ihrem bisherigen Dunkel entzogen werden kan.

Aus diesen in den Rechten des Staats-Bürgers begründeten Verhältnißen aber wird für den Staat ein Kraftmaaß hervorgehen, welches früher kaum geahndet werden konnte. Allmälig zu dem Besitze der unbefangensten Ansichten gelangt, wird sich die Ueberzeugung bilden, daß, unter Berücksichtigung früher erworbener Rechte, nur die volleste Freyheit der Landes-Kultur und des Handels die Völker zum Wohlstande führen. Unsere bisherigen Kultur-Gesetze werden der erforderlichen Prüfung unterliegen, und die Aus- und Einfuhrs-Verbothe, so wie die den Handel oft ganz unmöglich machenden Zölle werden aufhören. Man wird die Handels-Bilanzen der Völker nicht mehr nach den Ziffern der Zollregister, sondern nach dem Maaße ihres innern und äussern Betriebes und den bestehenden Preisen bemessen, und nicht durch Gebothe und Verbothe das erzwingen wollen, was durch Natur und Volksthum unmöglich wird, §. 13.

Während durch eine zweckmäßige Veränderung in den bisherigen Militär-Systemen für den ein-

zelnen Staats-Bürger unübersehlich gewonnen wird, wird sich dieselbe auch für die Staaskassen in hohem Maaße wirksam zeigen, denselben einen Aufwand ersparen, welcher bisher alle ihnen gewordenen Zuflüsse erschöpfte; in gleichem Verhältnisse werden sich also auch die Staats-Bedürfnisse mindern, und die Begründung eines gerechten Abgabe-Systemes, § 37, wird die Tragung der aus denselben für den Einzelnen erwachsenden Lasten erleichtern. Von ihrer Gesetzlichkeit und ihren Zwecken überzeugt, wird er sie nicht mehr als Tribut und das bleibende Symbol seiner Unterdrückung, sondern als Nothwendigkeit für die Erreichung des Staatszweckes erkennen; das bisher bestandene Heer indirekter Abgaben §. 17, mit allen Mißverhältnissen der Besteuerung, aber wird sich entbehrlich machen und jeder wird sein Errungenes unverkümmert geniessen.

Werden nun, nach vor. §. gegen einseitige Eingriffe des Wuchers in Absicht auf die Le-

bens-Mittel die geeigneten Maaßregeln ergriffen, so treten, als die Produkte des errungenen Friedens, Verhältnisse hervor, welche die, unsern bisherigen staatswirthschaftlichen durch die Gewalt einer äussern Macht herbeygeführten Verhältnissen, §. 15, 16 und 17, entgegen gesetzten sind, und haben uns diese, §. 24, die gegenwärtige Theurung herbeygeführt, so müssen wir uns durch die Begründung dieser neuen Verhältnisse gegen ihre Wiederkehr gesichert finden.

Schnell übrigens ist niedergerissen, langsam aber nur wird mit erforderlicher Festigkeit wieder aufgebaut. So voll also auch unsere Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit der hier vorgetragenen Grundsätze seyn mag, so lassen sie doch nach ihrem ganzen Umfange sich größtentheils nur allmälig, zum Theil aber auch nur nach langer Vorbereitung, realisiren. Nicht sowohl in dem Willen unserer Regierungen, als in der Natur der Sache liegt es also, wenn nach dem bisherigen Drange der

Zeiten, die Erfüllung der den Völkern durch Verträge zugesicherten Verhältnisse ihre gerechten Wünsche nicht zu ereilen vermag. Gleichwohl wird sie statt haben, muß nach einem unverkennbaren Gesetze der Natur, vermöge dessen das Streben nach Besserem zwar unterdrückt, aber nie vernichtet werden kann, zum Vollzuge kommen, und Viele der jetzt lebenden Generation werden dann noch die Früchte genießen, welche unser Ausharren in dem langen Kampfe und seine kräftige Beendigung erwarben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seutter, Johann Georg <<von>>,

Ueber die gegenwärtige Theurung der Brodtfrüchte und anderer Lebens-Mittel, ihre Ursachen und die Mittel ihrer Abwendung und künftigen Verhüthung

Ulm 1817

Pol.civ. 138 mr
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767402-8